

Dr. Bruno Ettenauer MRICS CRE

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
für Liegenschaftsbewertung

2100 Korneuburg
Tel./Fax 02262/64162

Dr. Ludwigstr. 13
Mobil 0664/2019642
e-mail: b.ettenauer@kabsi.at

Korneuburg, 18.02.2025



GUTACHTEN

Rechtssache: 14 E 39/24 g

Betreibende Partei: Gemeinde Markgrafneusiedl
2282 Markgrafneusiedl, Altes Dorf 49

Verpflichtete Partei: Alfred Cizek, geb. 1960
2801 Katzelsdorf

vertreten durch: Mag Gerhanrd Rigler, Dr. Ulrike Grünling, Rechtsanwälte
2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 14/3

wegen: Zwangsverst. LIE (€ 10.559,37 s.A.)

Exekutionsobjekt: EZ 644, GB 06213 KG Markgrafneusiedl, GNr. 393/4
(Deponie mit Einbringungsverbot; Verfahren zur
behördenkonformen Schließung nicht abgeschlossen)

Bewertungsstichtag: 18.11.2024

Bewertungsauftrag: Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLAGEN und UNTERLAGEN der BEWERTUNG	4
1.1	Örtliche Besichtigung am 18.11.2024 in Anwesenheit von:.....	4
1.2	Grundbuchsauszug v. 15.10.2024.....	4
1.3	Auskunft der Stadtgemeinde Markgrafneusiedl.....	4
1.4	Auskunft des Amtes der NÖ Landesregierung.....	4
1.5	Auskunft der Bezirkshauptmannschaft.....	4
1.6	Einsichtnahme.....	4
1.7	Beobachtung des Liegenschaftsmarktes.....	4
1.8	Fachliteratur.....	4
2	BESCHREIBUNG.....	5
2.1	Gutsbestand.....	5
2.1.1	Dingliche Rechte (Eintragungen im A2-Blatt)	5
2.1.2	Dingliche Lasten.....	5
2.1.3	Bescheide mit dinglicher Wirkung.....	5
2.2	Lage	6
2.2.1	Makrolage.....	6
2.2.2	Mikrolage	8
2.2.3	Liegenschaftsumgebung.....	9
2.2.4	Verkehrsanbindungen.....	9
2.3	Grundstücksparameter	10
2.3.1	Kontaminationen	10
2.3.2	Grundstückszuschnitt / Kataster.....	12
2.3.3	Flächenwidmung	13
2.3.4	Stillstand bei der Konkretisierung Infrastrukturprojekt S 8.....	15
2.3.5	(Historisch) Behördliche Verfahren zur gegenständlichen Liegenschaft ..	16
2.3.6	Haftung (subsidiär).....	17
2.3.7	Ertragswirtschaftliche Betrachtung.....	17
3	BEWERTUNG	18
3.1	Wertermittlungsverfahren.....	18
3.2	Bewertung von Grund und Boden	18
3.3	Anpassung an die Marktlage	20
3.4	Verkehrswert.....	22
3.5	Zusammenfassung	23
4	GRUNDBUCHAUSZUG.....	24
5	OFFENE GEBÜHREN Gemeinde Markgrafneusiedl	26
6	STATUSBERICHTE.....	27

6.1	22.10.2024 Stellungnahme der BH Gänserndorf	27
6.2	09.08.2024 Stellungnahme Amt der NÖ Landesregierung	29
6.3	Historische Berichte (demonstrativ).....	33
	• Bericht über die abfallrechtliche Betriebsaufsicht 2014	33
	• Stellungnahme der Gewässeraufsicht 17.02.2015.....	68
8	FOTOANHANG	75

G U T A C H T E N

Gegenstand der Bewertung: Grundstück (Deponie mit Einbringungsverbot)

Plz./Ort	2282 Markgrafneusiedl
Adresse	o.A
EZ:	664
GST-NR.:	393/4
GB.:	06213 Markgrafneusiedl
BG:	Gänserndorf

Bewertungstichtag: Datum der Liegenschaftsbewertung ist der 18.11.2024, wobei die anlässlich der Befundaufnahme am 18.11.2024 festgestellten Gegebenheiten sowie die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts v. 12. Dezember 2024 zugrunde gelegt wurden.

1 GRUNDLAGEN UND UNTERLAGEN DER BEWERTUNG

1.1 Örtliche Besichtigung am 18.11.2024 in Anwesenheit von:

Dr. Bruno Ettenauer, SV
Mag. Barbara Preglej

Anlässlich der Befundaufnahme wurde vom gefertigten SV die Liegenschaft besichtigt und ein Befundaufnahmeprotokoll aufgenommen, welches in nachstehendem Befund integriert wurde. Weiters wurden Dokumentationsfotos angefertigt, welche der gegenständlichen Liegenschaftsbewertung als Beilage angefügt wurden.

1.2 Grundbuchsauszug v. 15.10.2024

1.3 Auskunft der Stadtgemeinde Markgrafneusiedl

- zur Flächenwidmung und Bebaubarkeit
- Einsichtnahme in den Bauakt.
- über etwaige Gebührenrückstände

1.4 Auskunft des Amtes der NÖ Landesregierung

1.5 Auskunft der Bezirkshauptmannschaft

1.6 Einsichtnahme

in die Urkundensammlung des BG Gänserndorf

1.7 Beobachtung des Liegenschaftsmarktes

1.8 Fachliteratur

2 BESCHREIBUNG

Die gegenständliche Grundstücksfläche ist eine Deponie mit Einbringungsverbot.

2.1 Gutsbestand

A1 Blatt

EZ	GST-NR.	G	Nutzung	Fläche	GST. Adresse
664	393/4	G	sonstiges (Abbauflächen, Halden und Deponien)	37.815m ² *	

o.A. +

Die Liegenschaft ist im Grenzkataster eingetragen und vermessen. Die ausgewiesene Gesamtfläche wurde dem Grundbuchauszug entnommen.

2.1.1 Dingliche Rechte (Eintragungen im A2-Blatt)

- 1 a 895/1994 Eröffnung der Einlage für 393/4 aus EZ 574
- 2 a 1659/1995 Bergbauggebiet hins. 393/4, Bezeichnung "Ivan I"
- 3 a 1248/1998 Bodenaushubdeponie (Bauschutt und Erdaushub)
auf Gst 393/4 (Bescheid 1998-03-02 - RU4-K-151/042)
- 4 a 8680/2003 Gesuch 2003-09-18 Zuschreibung Teilfläche Gst 392/1 aus
EZ 134, Einbeziehung in Gst 393/4 (Plan GZ 1364/02 - P 291/02)
- 5 a 8680/2003 Gesuch 2003-09-18 Zuschreibung Teilfläche Gst 392/2 aus
EZ 134, Einbeziehung in Gst 393/4 (Plan GZ 1364/02 - P 291/02)

2.1.2 Dingliche Lasten

Es sind diverse Pfandrechte und bezug habende Anmerkungen sowie die Einleitung des Versteigerungsverfahrens angemerkt. Es wird ein geldlastenfreier Zustand unterstellt.

2.1.3 Bescheide mit dinglicher Wirkung

Nach Auskunft der Gemeinde Markgrafneusiedl bestehen per 18.10.2024, neben bereits grundbücherlich gesicherten Rückstandsausweis, offene Gebühren in Höhe von € 151,20 (Anhang 5)

Es liegen div. Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf sowie des Amtes der NÖ Landesregierung vor, die eine dingliche Wirkung aufweisen können. **Auf die Statusberichte (Anhang 6) wird verwiesen.**

2.2 Lage

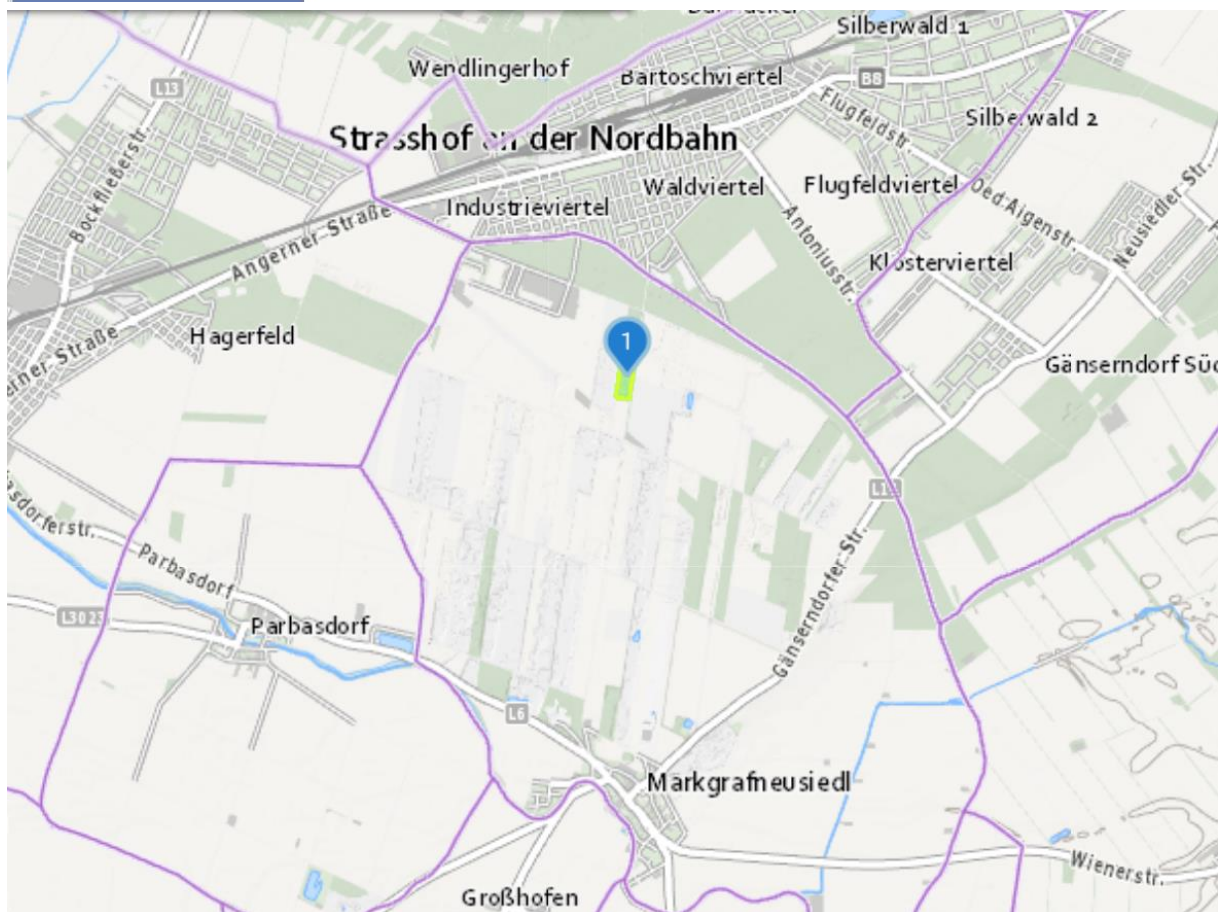
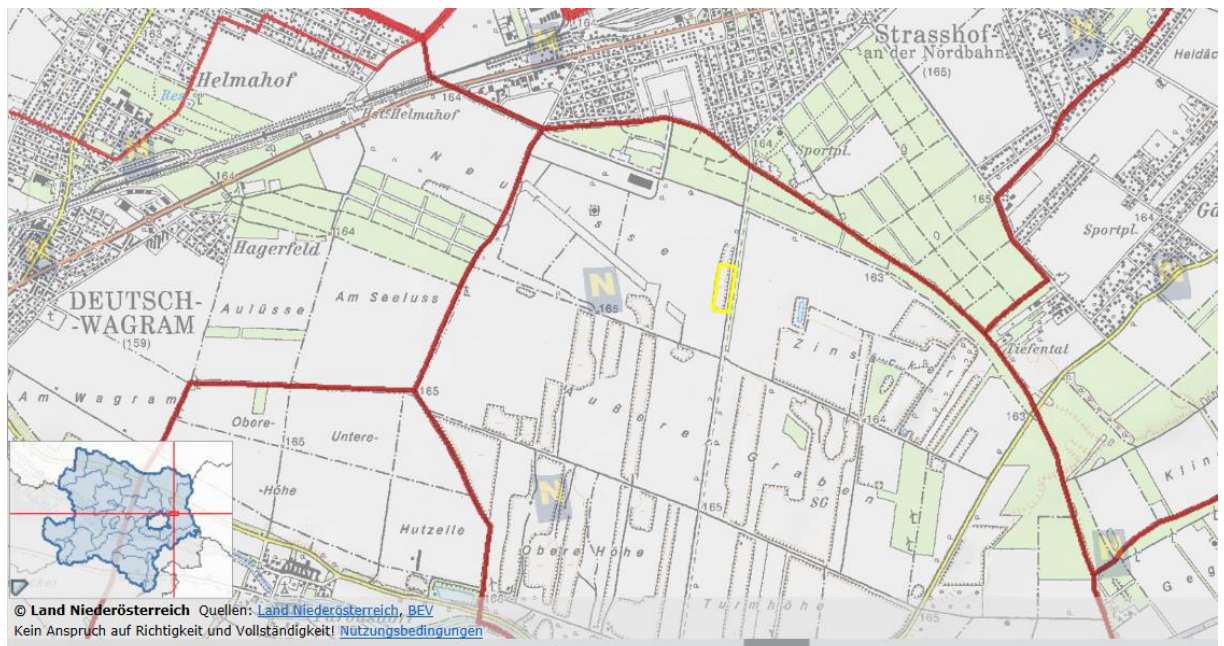
2.2.1 Makrolage

Markgrafneusiedl ist eine Gemeinde im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Sie liegt nordöstlich der Wiener Stadtgrenze, südöstlich von Deutsch-Wagram und südlich von Strasshof an der Nordbahn.

Die nördlich des Ortes Markgrafneusiedl liegenden Gemeindeflächen sind durch Betriebe der Sand – und Schottergewinnung sowie der Deponienutzung geprägt, Nahe der Grenze des Gemeindegebietes zu Strasshof und Deutsch Wagram hat sich in den letzten Jahren, auf den Flächen des ehemaligen Flugfeldes, ein Betriebsansiedlungsgebiet (GIP Bewerbe- und Industriepark Wien Nord Ost) entwickelt.



Abbildung 1; Q: Google Maps, gegenständlicher Standort ca. im roten Oval



2.2.2 Mikrolage

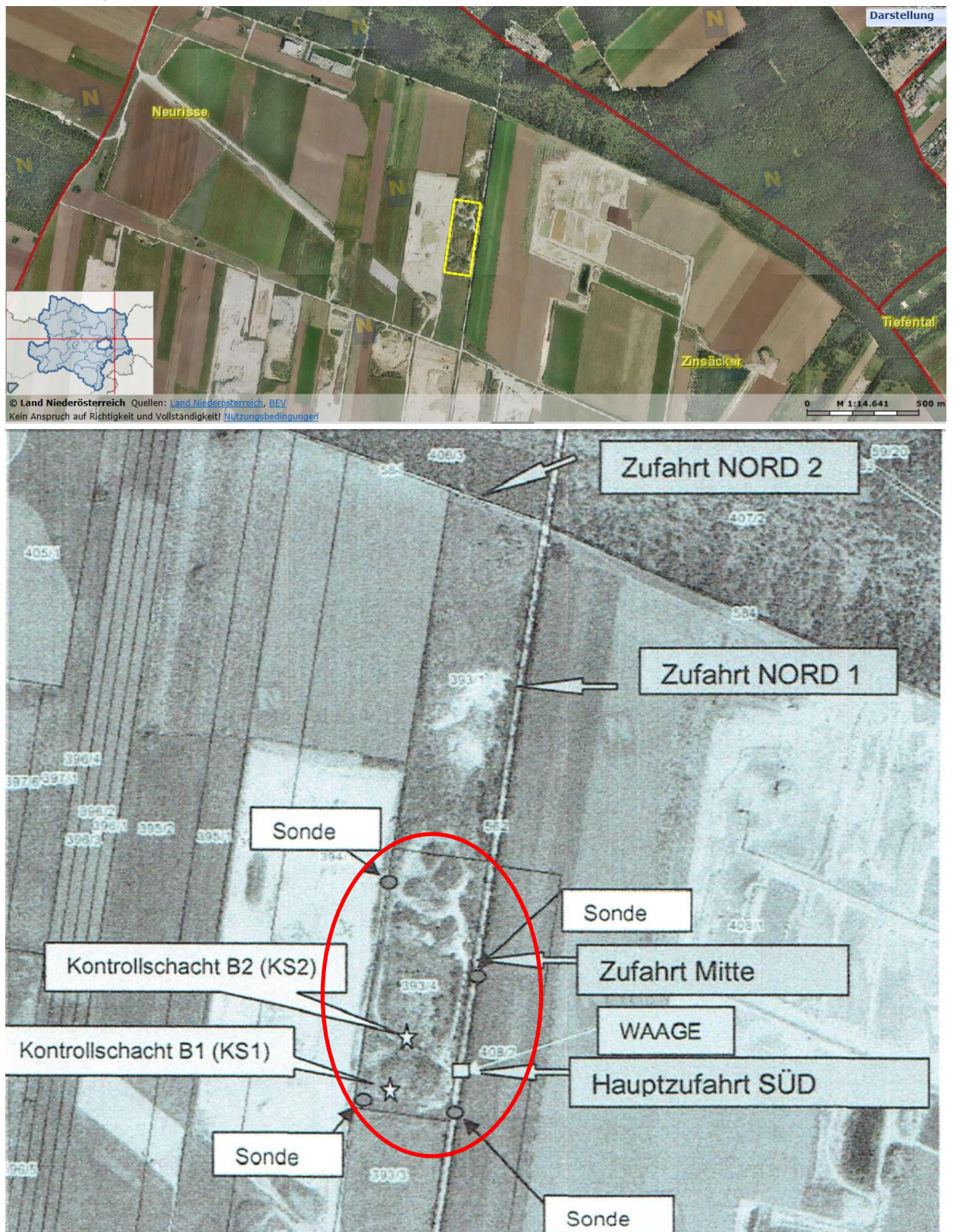


Abbildung 2; Übersichtsplan Zufahrten, Sonden ehemals. Ivan 4; bewertungsgegenständlich Gnr 393/4;

2.2.3 Liegenschaftsumgebung

In der Liegenschaftsumgebung befinden sich Abbauflächen, Deponien, Halden und Grünflächen.

Nördlich der bewertungsgegenständlichen Liegenschaft befindet sich Natura 2000 Gebiet.

2.2.4 Verkehrsanbindungen



Abbildung 3; Verkehrslage. Q: googlemaps

i. Individualverkehr aktuell

Markgrafneusiedl ist an die Bundeshauptstadt Wien durch ein niedrigrangiges Straßennetz (L11 nach (Gänserndorf Süd), L 6 (nach Deutsch Wagram) u. L 2 (nach Raasdorf)) angebunden. Die gegenständliche Grundstücksfläche grenzt an den Auerthalerweg, die in nördliche Richtung über Friedhofweg, Föhrenweg und Gewerbestraße 3 nach Strasshof zur B8 führt.

ii. Individualverkehr Planung S 8

Das bewertungsgegenständliche Grundstück liegt innerhalb des geplanten Schnellstraßenkorridors der S 8.

S8 Marchfeld Schnellstraße S1 – Staatsgrenze bei Marchegg

Abschnitt West

Länge: ca. 14 km

Abschnitt Ost

Länge: ca. 20 km

Legende:

- in Planung
- Netzergänzung
- Landesstraßennetz
- Planungskorridor Ost
- bebautes Gebiet
- Naturschutzgebiet
- Staatsgrenze

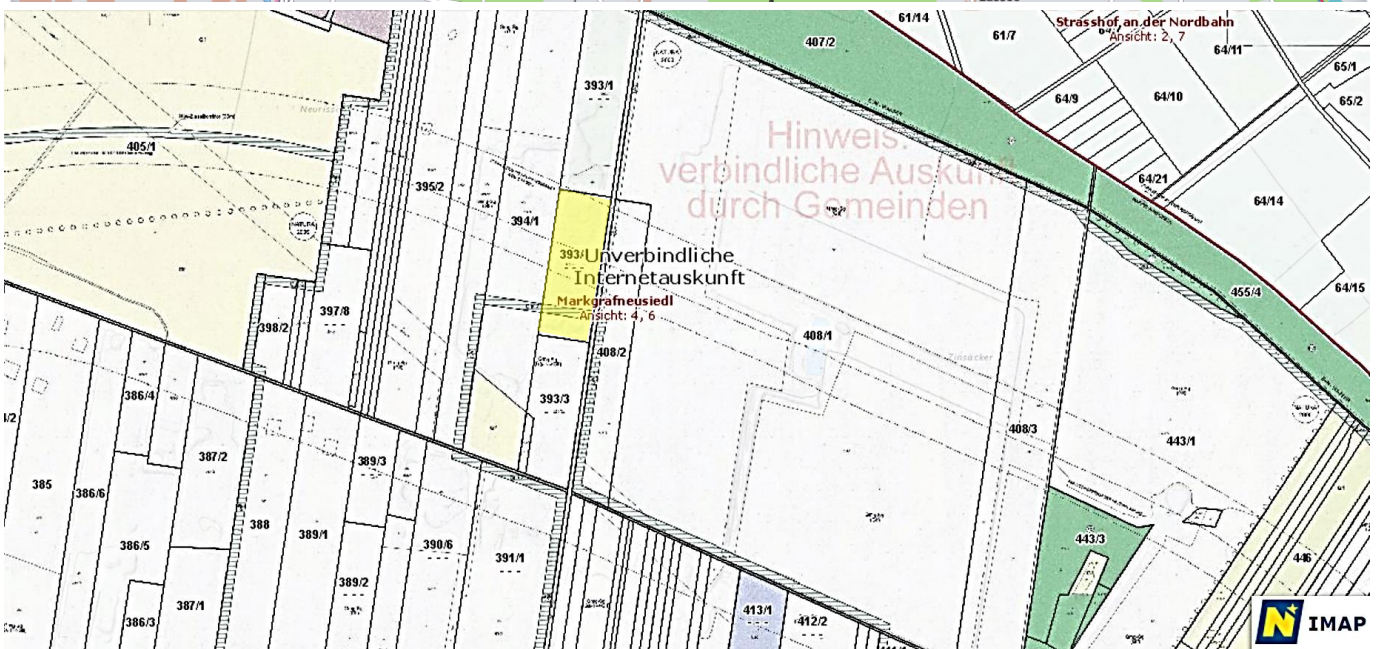


Abbildung 4; NÖGIS

2.3 Grundstücksparameter

2.3.1 Kontaminationen

Die bewertungsgegenständliche Liegenschaft ist im Altlasten-GIS nicht verzeichnet, und gilt dementsprechend nicht als Verdachtsfläche.

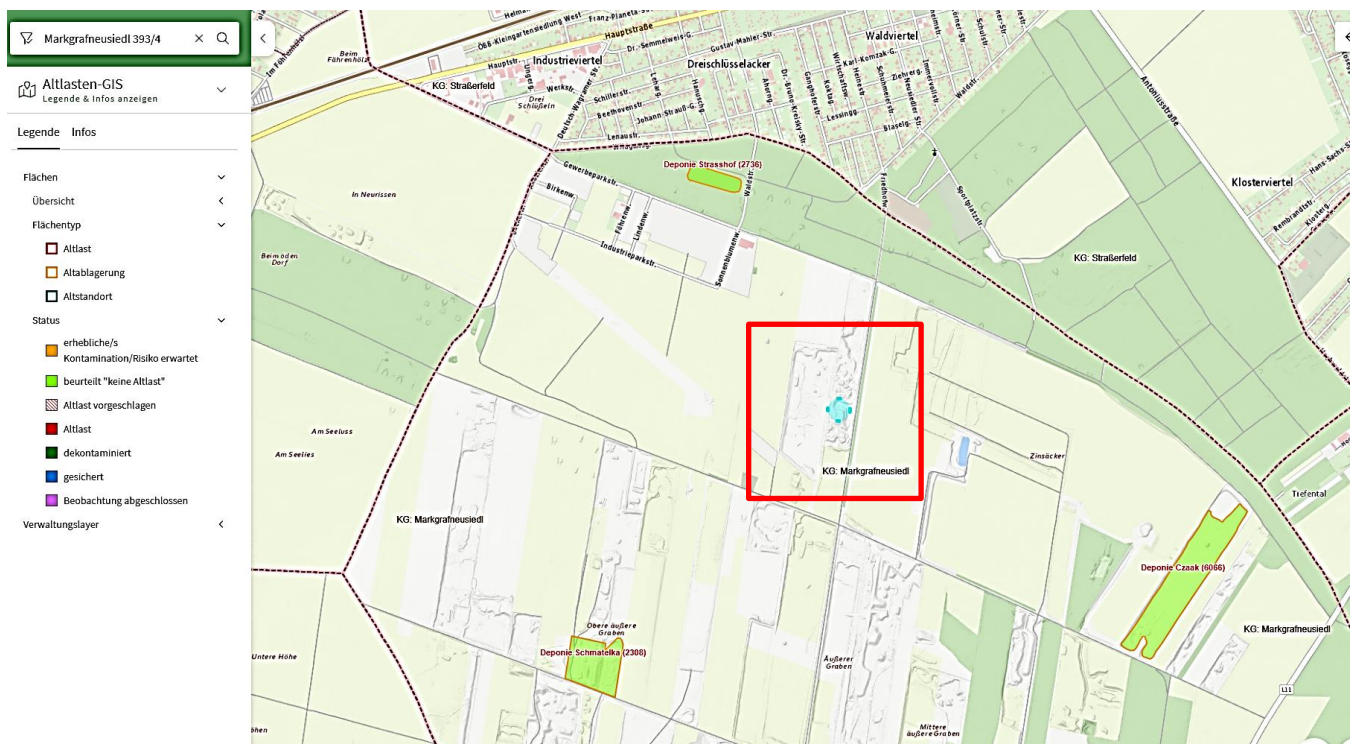


Abbildung 5; <https://altlasten.umweltbundesamt.at/altlasten/addrsearch/> Abfrage Feber 2025

Die gegenständliche Liegenschaft ist eine stillgelegte Deponie, die nicht ordnungsgemäß geschlossen und nicht rekultiviert wurde, und für die ein Einbringungsverbot besteht.

Auf die dokumentierten Ausführungen /Statusberichte der BH Gänserndorf und des Amtes der NÖ Landesregierung in der **Anlage 6**, darin auch div. historische abfallrechtliche und gewässerrechtliche Berichte, sowie die Einordnung von möglichen Haftungsrisiken des Liegenschaftseigentümers oder seines Rechtsnachfolgers wird verwiesen.

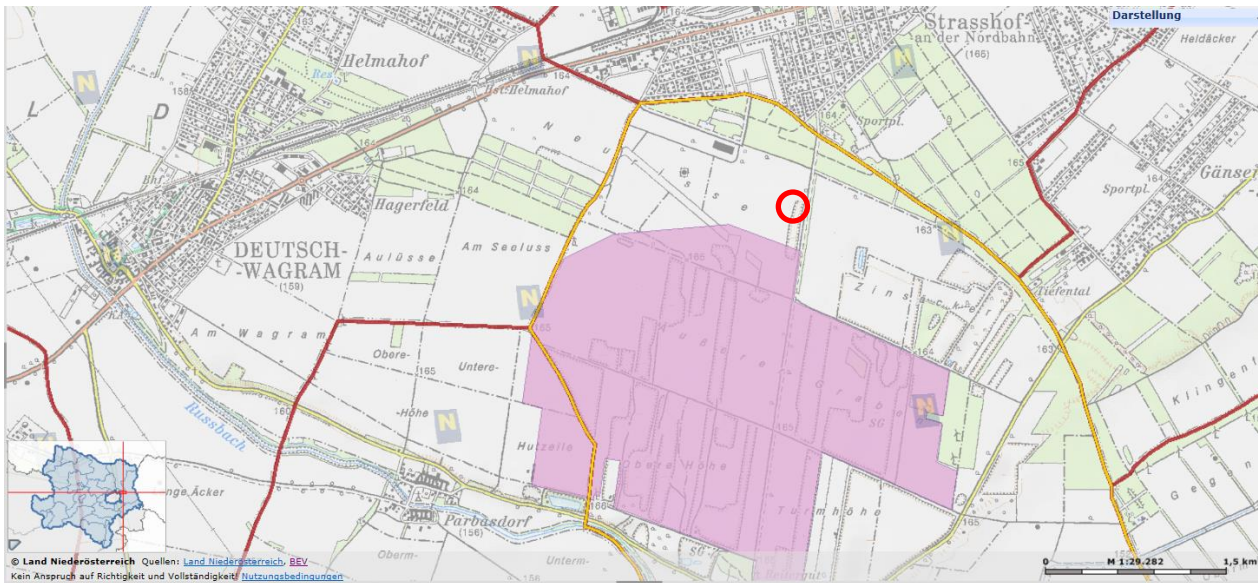
2.3.2 Grundstückszuschnitt / Kataster



Abbildung 6; Katasterauszug mit Luftbild

Die bewertungsgegenständliche Liegenschaft ist eine annähernd rechteckig geschnittene Mittelliegenschaft und grenzt im O an das öffentliche Gut Auerthalweg. Im N und Süden grenzt sie an die ehemals gemeinsam, als „Ivan 4“ bewirtschafteten Abbaufelder. Im Westen gibt es in der Natur einen Höhengsprung zu einem weiteren Abbaufeld.

Im Süden der bewertungsgegenständlichen Liegenschaft erstreckt sich Natura 2000 Vogelschutzgebiet.



2.3.3 Flächenwidmung

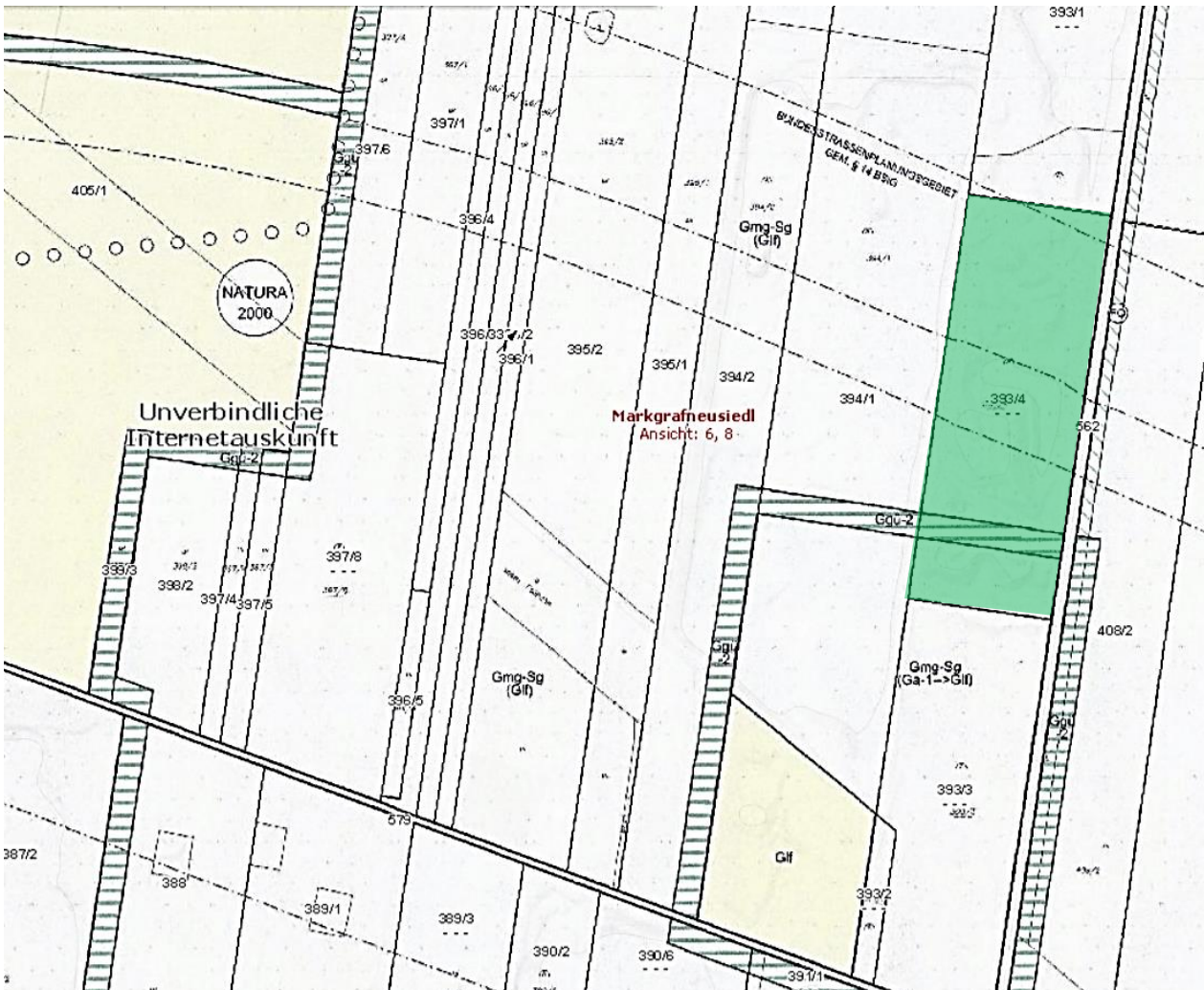


Abbildung 7; Q: NÖGIS; bewertungsgegenständliche LIE grün hinterlegt

EZ		664	
Gst. Nr.	Fläwi	Fläche*	Beschreibung
393/4	Gmg - Sg (Gl) GgÜ 2	37815m ²	Materialgewinnungsstätte Schottergrube (Folgenutzung Land- u. Forstwirtschaft) Teilfläche: Grüngürtel mit Funktionsfestlegung.

* Änferung in Vorbereitung

2.3.4 Stillstand bei der Konkretisierung Infrastrukturprojekt S 8

2.3.4.1 Juli 2024 www.parlament.gv.at Anfragebeantwortung

2 von 5

GZ. 2024-0.404.628

3883/AB-BR/2024 - Anfragebeantwortung

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Ist das Projekt S8 bis Marchegg fertig geplant?*
- *Wird das Projekt S8 bis Marchegg von Ihnen weiterverfolgt?*
 - a. *Wenn ja, wann rechnen Sie mit dem Abschluss der UVP?*
 - b. *Wenn ja, wann wäre in weiterer Folge ein Baustart anberaunt?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Das bestehende Projekt S8 Marchfeld Schnellstraße ist laut Bundesverwaltungsbericht nicht genehmigungsfähig – es führt zu hoher Bodenversiegelung, gefährdet ein Vogelschutzgebiet und beinhaltet massive Eingriffe in unsere Umwelt. Gegen den UVP-Bescheid des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) vom April 2019 (Abschnitt Knoten S1/S8 – Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn) wurde Beschwerde beim BVwG eingelegt.

Mit Entscheidung vom September 2021 wurde der erstinstanzliche Bescheid durch das BVwG aufgehoben und an mein Ministerium zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen.

Dagegen wurde Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. Der VwGH hat mit Beschluss vom Februar 2023 den Revisionen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) und anderer Verfahrensparteien stattgegeben und die BVwG-Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben. Seither ist das Verfahren wieder beim BVwG anhängig. Mündliche Verhandlungen haben stattgefunden, ein Erkenntnis ist noch nicht ergangen und wird im Sommer 2024 erwartet.

Die Planungen zum Abschnitt Ost (Anschlussstelle (AST) Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) – Staatsgrenze bei Marchegg) wurden aufgrund der Entwicklungen im Abschnitt West (Knoten S1/S8 – Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn) ausgesetzt.

Aufgrund der Entwicklungen in den Genehmigungsverfahren zur S8 kann derzeit kein Zeitpunkt für einen Baubeginn genannt werden.

Für uns ist klar: wir müssen uns jetzt um bessere Alternativen kümmern. Wir haben deshalb mehrmals das Land Niederösterreich eingeladen, gemeinsam mit uns schon jetzt bessere Alternativen zu planen. Das Land ist dieser Einladung bis dato nicht nachgekommen.

Zu Frage 5:

- *Wie viel wurde insgesamt für das Projekt rund um die S8 ausgegeben?*

Die angefallenen Kosten (bis 31. Dezember 2023) betragen für die

- S8 West (Knoten S1/S8 – AST Gänserndorf/Obersiebenbrunn) ca. € 16 Mio.
- S8 Ost (AST Gänserndorf/Obersiebenbrunn – Staatsgrenze bei Marchegg) ca. € 2 Mio.

2.3.4.2 12. Dezember 2024 Entscheidung Bundesverwaltungsgericht

„Am 12. Dezember 2024 entschied das Bundesverwaltungsgericht **gegen die Umweltverträglichkeit der Marchfeld-Schnellstraße** aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes Sandboden und Pratertrasse und der unwiderruflichen Zerstörung der nahezu einzigen Brutstätte des Triels. Die niederösterreichische Landesregierung kündigte erneute Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof an“ Quelle: Wikipedia

2.3.5 (Historisch) Behördliche Verfahren zur gegenständlichen Liegenschaft auszugsweise, ohne Vollständigkeit!

Die gegenständliche Liegenschaft ist eine stillgelegte, nicht ordnungsgemäß geschlossene Deponie.

Die Deponie wurde mit Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung für 4 Deponieabschnitte bewilligt. Mit Bescheid RU4-K-151/042 vom 02. März 1998 wurde die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer **Bodenaushubdeponie** auf dem gegenständlichen Grundstück Nr. 393/4 und Teilen der Nachbargrundstücke erteilt. Verfüllungen waren mit Materialien der **Eluatklasse I beschieden**. Die Frist zur Bauvollendung sämtl. Deponieabschnitte war der 31.12.2006. Seit 01.01.2007 besteht ein ex lege Einbringungsverbot. Die Frist für die Rekultivierung der gesamten Liegenschaft lief bis 31.12.2008.

Aktuell sind keine aufrechten Bewilligungen gem. AWG 2002 vorhanden.

In den Akten wird dargestellt, dass die gegenständliche Deponie vom Projekt der Errichtung der S 8 erfasst ist und dies beim Abschluss- Sanierungs- und Nachsorgeprojekt zu berücksichtigen ist.

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung zu **RU4-K-151/300-2007** vom 31.05.2007 wird der *LP Sand- und Schottergewinnung GesmbH* u.a. die stufenweise **Materialelntfernung betreffend das Grundstück Nr. 393/4 im Ausmaß von 68.400m³ (Lagerung über dem Urgelände = 164,00 m ü.A.), Recyclingmaterial (sortierte Materialablagerungen auf der Schüttung) 9.710m³ und neue Schüttungen 3.520 m³ aufgetragen**. Der rechtskräftige behördliche Entfernungsauftrag wurde nicht befolgt. Mit Beschluss des Landesgerichtes Korneuburg zu 401 Ur 110/07x vom 02.08.2007 wurde ein Gutachten beauftragt (SV DI Michael Golob; Pkt. 4.5 S 431). Darin wird die vollständige Entfernung der nicht dem Konsens entsprechenden Ablagerung mit ca. 175.000m² (betrifft nicht nur RU 4-K-151) und Kosten von über **€ 1Million** angegeben. Eine Sicherung vor Ort wurde zur Kostenreduktion vorgeschlagen, die vorhandene Sicherstellung (Laufzeit 2010) für den Teilbereich, der durch den Akt RU4-K-151 erfasst ist, wird per 30. Mai 2008 mit **€ 35.000 + Wertanpassung** ausgewiesen.

Anmerkung SV: Die *LP Sand- und Schottergewinnung GesmbH* ging 2007 in Konkurs. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft **vom 22.06.2010 (GFW2-AW-0719/002; GFW2-AW-109/001)** werden der *M.C.S. Machines, Construction Services*

*Handelsgesellschaft m.b.H. und die „IK“ Sand- und Schottergewinnung Recyclinganlagen GmbH (p.A. Abbaufeld „Ivan IV) konsenswidrige Lagerung und Behandlung von Abfällen auf der Gnr. 393/4 und ein abfallpolizeiliches Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, sowie damit einhergehend der Auftrag zur **ordnungsgemäßen Entfernung von neu gelagerten Baurestmassen im Ausmaß von 6.181m³ sowie von Betonabbruch im Ausmaß von 272 m³ beschieden.** Durch Erhebungsberichte (zuletzt 24.06.2013) ist ersichtlich, dass der Bescheid nicht vollständig erfüllt wurde. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.Jänner 2014 (Zl. Ro 2014/07/0001-3) werden div. Beschwerden gegen den Bescheid vom 22.06.2010 abschließend zurückgewiesen.*

2.3.6 Haftung (subsidiär)

für Kosten zur Vermeidung und Beseitigung von Umweltschäden

Neben den als Bescheid Adressaten ausgewiesenen Firmen (Verursacher von Kontaminationen) kann unter bestimmten Voraussetzungen auch der Liegenschaftseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger für Schäden an der Umwelt zur Verantwortung gezogen werden.

Jedem potentiellen Interessenten am Erwerb der gegenständlichen Liegenschaft wird dringend empfohlen sich über die rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Risiken im Detail gesondert zu informieren.

2.3.7 Ertragswirtschaftliche Betrachtung

Es sind keine aufrechten Bewilligungen gem. AWG 2002 vorhanden, eine ertragswirtschaftliche Nutzung ist derzeit nicht möglich.

3 BEWERTUNG

Die Bewertung der gegenständlichen Liegenschaft erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes unter Berücksichtigung aller im Befund getroffenen Feststellungen sowie unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse auf dem Realitätenmarkt zum Bewertungsstichtag.

Anm.: Die im gegenständlichen Bewertungsgutachten dargestellten, EDV unterstützten Berechnungen erfolgen mit vollständigen Zahlen. Durch die Darstellung mit lediglich zwei Kommastellen kann es zu Abweichungen durch Rundungsdifferenzen in den Einzelergebnissen kommen.

3.1 Wertermittlungsverfahren

Als geeignetes Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes werden **das Sachwertverfahren, sowie das Vergleichswertverfahren** für die Bodenwertermittlung angewendet.

3.2 Bewertung von Grund und Boden

Die Bewertung erfolgt nach dem Vergleichswertverfahren gem. § 4 Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG).

Demnach sind zum Vergleich Kaufpreise heranzuziehen, die im redlichen Geschäftsverkehr in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag in vergleichbaren Gebieten erzielt wurden. Soweit sie vor oder nach dem Stichtag vereinbart wurden, sind sie entsprechend den Preisschwankungen im redlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Gebietes auf- oder abzuwerten.

Folgende Transaktionen wurden im Umfeld erhoben:

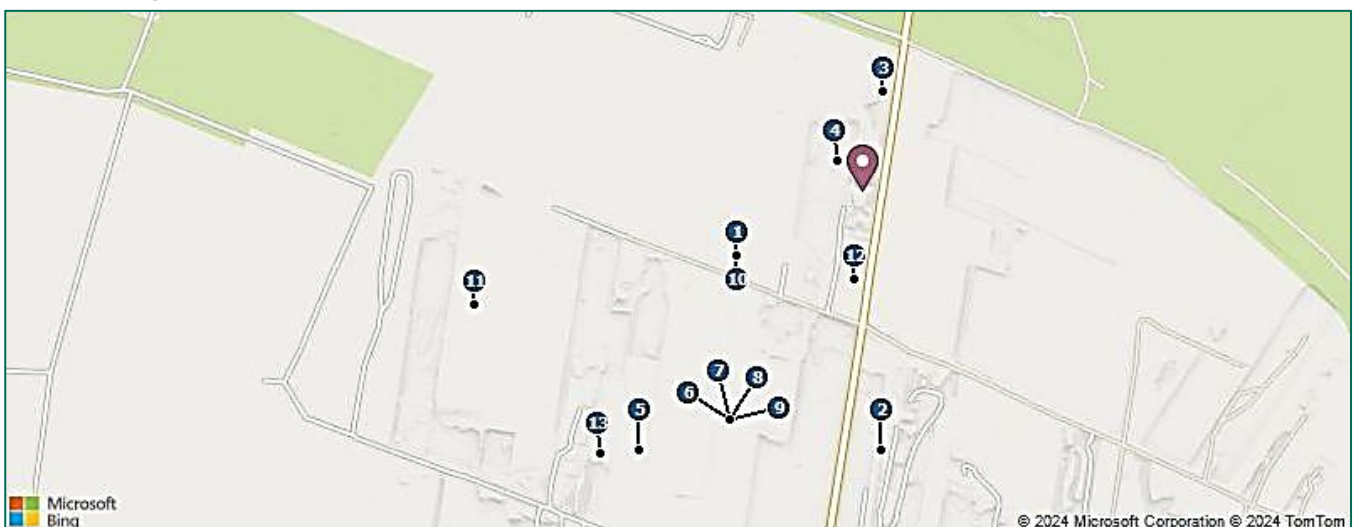


Abbildung 8; Erhobene Transaktionen im örtlichen/zeitlichen Umfeld bei gleicher Widmung Q: Immounited

	KV-Datum	Grundbuch	Preis (EUR)	Fläche (m²)	m²-Preis (EUR/m²)	
13	14.07.2022	KG Markgrafneusiedl, KGNr. 6213, EZ 538, GStNr. 386/3	200000	42269	4,7	2023 - Gmg Grünland-Materialgewinnungsstätte
12	20.04.2022	KG Markgrafneusiedl, KGNr. 6213, EZ 471, GStNr. 393/3	172780	34556	5,0	2023 - Gmg Grünland-Materialgewinnungsstätte
11	26.02.2021	KG Markgrafneusiedl, KGNr. 6213, EZ 607, GStNr. 383/3;383/4;383/5	632280	63228	10,0	2023 - Gmg Grünland-Materialgewinnungsstätte
10	02.07.2020	KG Markgrafneusiedl, KGNr. 6213, EZ 738, GStNr. 396/5	37500	2500	15,0	2023 - Gmg Grünland-Materialgewinnungsstätte
9	31.05.2019	KG Markgrafneusiedl, KGNr. 6213, EZ 564, GStNr. 389/2;389/3;389/4	155000	4099,25	37,8	2023 - Gmg Grünland-Materialgewinnungsstätte
8	31.05.2019	KG Markgrafneusiedl, KGNr. 6213, EZ 564, GStNr. 389/2;389/3;389/4	155000	36893,25	4,2	2023 - Gmg Grünland-Materialgewinnungsstätte
7	31.05.2019	KG Markgrafneusiedl, KGNr. 6213, EZ 564, GStNr. 389/2;389/3;389/4	155000	98382	1,58	2023 - Gmg Grünland-Materialgewinnungsstätte
6	31.05.2019	KG Markgrafneusiedl, KGNr. 6213, EZ 564, GStNr. 389/2;389/3;389/4	1210000	36893,25	32,8	2023 - Gmg Grünland-Materialgewinnungsstätte
5	16.04.2019	KG Markgrafneusiedl, KGNr. 6213, EZ 287, GStNr. 387/1;387/3	170000	89563	1,9	2023 - Gmg Grünland-Materialgewinnungsstätte
4	20.12.2017	KG Markgrafneusiedl, KGNr. 6213, EZ 731, GStNr. 394/1;394/2	1000000	209206	4,8	2023 - Gmg Grünland-Materialgewinnungsstätte
3	29.06.2017	KG Markgrafneusiedl, KGNr. 6213, EZ 695, GStNr. 393/1	100000	49870	2,01	2023 - Gmg Grünland-Materialgewinnungsstätte
2	14.10.2014	KG Markgrafneusiedl, KGNr. 6213, EZ 618, GStNr. 414/1;414/2;415/1;415/2;415/3;416/1;416/6;416/2;416/3;416/4;416/5;416/8;416/7;416/9	854287	458811	1,86	2023 - Gmg Grünland-Materialgewinnungsstätte
1	15.01.2009	KG Markgrafneusiedl, KGNr. 6213, EZ 738, GStNr. 396/5	37500	2500	15,0	2023 - Gmg Grünland-Materialgewinnungsstätte

Die obige Transaktion 3 (2) stellt gegenüber der bewertungsgegenständlichen Liegenschaft das unmittelbar nördlich angrenzende Grundstück, die obige Transaktion 12 (3) das unmittelbar südlich angrenzende und die Transaktion 4 das westlich angrenzende Grundstück, jeweils in der gleichen Widmung und auch ehemaligen Verwendung (Abbaufelder Ivan) dar.

Die Transaktion 13 (1) stellt einen eigenständigen Standort dar.

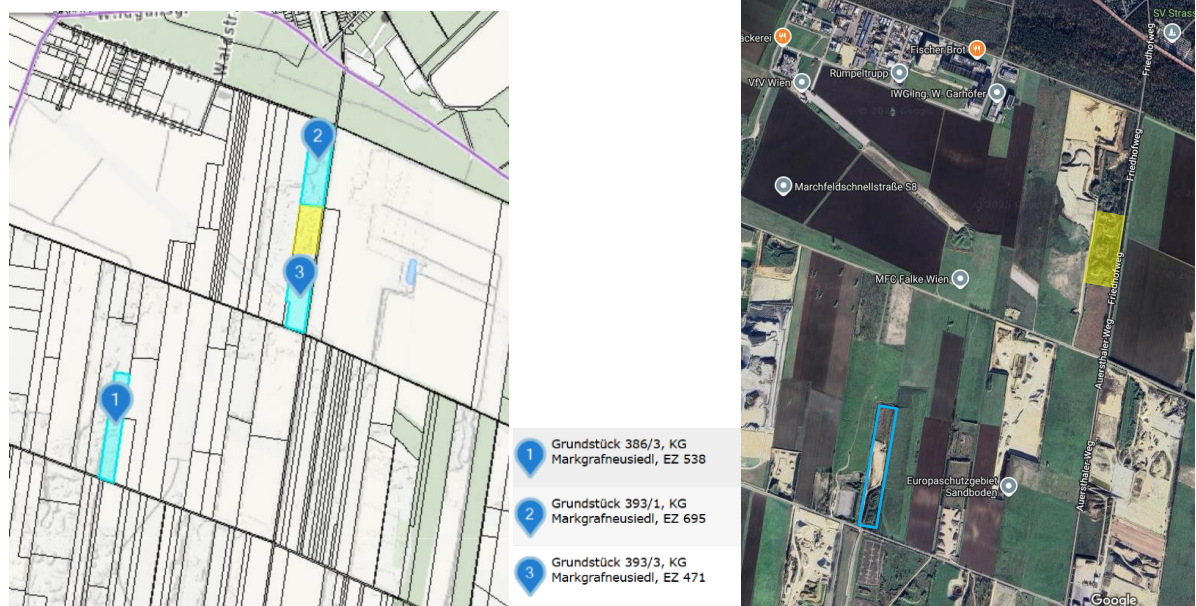


Abbildung 9; Kataster Q Nögis _ Vergleichsgrundstücke nummeriert, bewertungsgegenständliche Liegenschaft gelb hinterlegt.

Die Daten zu den ausgewiesenen Transaktionen 6-9 sind für den zeichnenden SV nicht nachvollziehbar. Ebenso werden gegenüber dem Bewertungsstichtag mehr als 2 Jahre abweichende Kaufzeitpunkte nicht als Vergleichswerte herangezogen.

Weitere spezifische Wertparameter der Liegenschaften im Vergleich liegen dem SV nicht vor.

Der Bewertung werden die zeitnahen Transaktionen 2022 in vergleichbarer Lage und Widmung zu Grunde gelegt und mit durchschnittlich

rd. € 4,9 /m²

in Ansatz gebracht. Von 2022 bis zum Bewertungsstichtag wird eine Seitwärtsentwicklung des Marktes unterstellt.

Das auf der gegenständlichen Liegenschaft in der Flächenwidmung planlich dargestellte Projekt der S8 ist nach aktuellem Informationsstand nicht genehmigungsfähig, es wird kein weiterer Planungshorizont ausgewiesen (siehe 2.3.4). In der Bewertung bleiben Chancen einer etwaigen künftigen Verwendung im Sinne der bisherigen Projektierungen mangels positiver Entscheidung und fehlendem Zeithorizont unberücksichtigt.

Bodenwert:

Widmung, Bebaubarkeit						
Gmg - Sg (Gl)	37 815 m ²	x	EUR 4,90 /m ²	=	EUR 185 293,50	
Bodenwert rd.					<u>EUR 185 000</u>	

3.3 Anpassung an die Marktlage

Um der erhobenen örtlichen Lage am Realitätenmarkt zu entsprechen, wird die Anpassung des ermittelten Sachwertes an den Verkehrswert mittels eines Marktanpassungsabschlages vorgenommen.

„Der Sachwert einer bebauten Liegenschaft stimmt nicht in jedem Fall mit dem Verkehrswert überein. Eventuell sind sonstige, den Sachwert der Liegenschaft wertbeeinflussende Umstände sowie vorhandene Rechte und Lasten zu berücksichtigen. Für die Kaufpreise sind vor allem Angebot und Nachfrage am Realitätenmarkt entscheidend. Außerdem hängt der Verkehrswert von der Art und Größe sowie der Marktgängigkeit der Liegenschaft ab.“ [Kranewitter: „Liegenschaftsbewertung“ 2010, 6.Auflage, S. 81ff]

Gem. Seiser / Kainz: „Der Wert der Immobilie“; kann im Zusammenhang mit der Verkäuflichkeit (Marktgängigkeit des Bewertungsobjektes) die Marktanpassung wie folgt tabellarisch dargestellt werden.

Marktanpassung zur Ableitung des Verkehrswertes aus dem Sachwert	VERKÄUFLICHKEIT				
	sehr gut bis gut	befriedigend bis durchschnittlich	eingeschränkt	schwierig bis schlecht	schlecht bis keine
Zu/Abschlag	0%	5%	15%	35%	55%

Zur Ableitung des Verkehrswertes wird eine Marktanpassung diskutiert.

Die gegenständlich vorliegenden Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf und des Amtes der NÖ Landesregierung weisen Schäden an der Umwelt aus.

Die historisch festgestellten Schäden bzw. erhobenen Kosten zur Entfernung der nicht dem Konsens entsprechenden Ablagerung, sind geeignet den Bodenwert weit ins Negative zu kehren, wobei Kosten, die etwaig auf die gegenständliche Liegenschaft fallen, gegenüber den anderen Abbaufeldern von Ivan I-IV nicht abgegrenzt wurden.

Gegenüber der zeitnahen Vergleichstransaktion der unmittelbaren Nachbarliegenschaft (ebenfalls Abbaufeld IVAN) wird im Hinblick auf obiges Kostenrisiko kein Unterschied unterstellt.

Einhergehend mit eingeschränkter bis schwieriger Vermarktbarkeit wird ein Marktanpassungsabschlag von 25% geführt.

vorläufiger Verkehrswert		EUR	185 293,50
Marktanpassungsabschlag	-25%	<u>EUR</u>	<u>-46 323,38</u>
Verkehrswert		EUR	138 970
Verkehrswert rd.		EUR	139 000

3.4 Verkehrswert

Der **Verkehrswert** der Liegenschaft
EZ 664, Grundbuch GB 06213 Markgrafneusiedl
wird zum Stichtag
18.11.2024
gerundet festgesetzt mit
€ 139 000
(in Worten EURO einhundertneununddreißigtausend)

Anmerkung SV:

Das Ergebnis der Bewertung kann aufgrund der Unsicherheit einzelner in der Bewertung einfließender Faktoren (u. a. Einbindung von Erfahrungswerten) keine mit mathematischer Exaktheit feststehende Größe sein. Der ermittelte Verkehrswert bedeutet nicht zwingend, dass ein entsprechender Preis, auch bei gleich bleibenden äußeren Bedingungen, im Einzelfall jederzeit und insbesondere kurzfristig am Markt realisierbar ist.

3.5 Zusammenfassung

Grundbuch	EZ	Bezeichnung der Liegenschaft	Schätzwert samt Zubehör *
06213 Markgrafneusiedl	664	Markgrafneusiedl: Konkursdeponie (ehem. Bodenaushubdeponie Eluatklasse 1 b, Teilfläche "Ivan I - IV") mit Einbringungsverbot und weitreichenden Ablagerungen, die nicht dem Konsens entsprechen. Die Liegenschaft liegt innerhalb des geplanten Schnellstraßenkorridors der S8. Dem Projekt S 8 wird jedoch, u.a. einhergehend mit der vom Bundesverwaltungsgericht aktuell beschiedenen fehlenden Genehmigungsfähigkeit, kein Planungshorizont mehr hinterlegt. In der Bewertung wird daher nicht von einer künftigen "Sondernutzung als S8 Trasse" ausgegangen!	
		Gst. Nr.: 393/4	
		Gst. Größe: 37 815 m ²	
		Adresse: o.A	
Verkehrswert (Lastenfrei) rd.			€ 139 000
Verkehrswert (belastet mit dingl. Lasten**) rd.			€ 138 800
** an dinglichen Lasten werden offene Gebühren der Marktgemeinde in Höhe von € 151,20 berücksichtigt. Etwaige dingliche Lasten auf Grund div. Haftungsansprüchen (z.B. für Umweltschäden auf der Liegenschaft) stellen eine Rechtsfrage dar, deren Klärung nicht im Aufgabenbereich des zeichnenden SV der Immobilienbewertung liegt. Dem zeichnenden SV sind keine sonstigen dinglichen Lasten bekannt.			
* zur Liegenschaft gehört kein gesondert im Wert ausgewiesenes Zubehör			

Der allgemein beeidete und gerichtlich
zertifizierte Sachverständige

Dr. Bruno Ettenauer

Verteiler: Original + 2 Kopien BG Gänserndorf
1 Kopie – SV

4 GRUNDBUCHAUSZUG

Vom 15.10.2024; unverändert vom 20.02.2025



REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 06213 Markgrafneusiedl EINLAGEZAHL 644
BEZIRKSGERICHT Gänserndorf

Letzte TZ 7948/2024
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
393/4	G Sonst(60)	(* 37815)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

3: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Sonst(60): Sonstige (Abbauflächen, Halden und Deponien)

***** A2 *****

- 1 a 895/1994 Eröffnung der Einlage für 393/4 aus EZ 574
- 2 a 1659/1995 Bergbaugelände hins. 393/4, Bezeichnung "Ivan I"
- 3 a 1248/1998 Bodenaushubdeponie (Bauschutt und Erdaushub)
auf Gst 393/4 (Bescheid 1998-03-02 - RU4-K-151/042)
- 4 a 8680/2003 Gesuch 2003-09-18 Zuschreibung Teilfläche Gst 392/1 aus
EZ 134, Einbeziehung in Gst 393/4 (Plan GZ 1364/02 - P 291/02)
- 5 a 8680/2003 Gesuch 2003-09-18 Zuschreibung Teilfläche Gst 392/2 aus
EZ 134, Einbeziehung in Gst 393/4 (Plan GZ 1364/02 - P 291/02)

***** B *****

- 1 ANTEIL: 1/1
Alfred Cizek
GEB: 1960-03-24 ADR: Martinstr. 97/10 1180
d 1065/2009 Kaufvertrag 2008-06-05 Eigentumsrecht
e gelöscht

***** C *****

- 8 a 1525/2009 Pfandurkunde 2008-05-21
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 62.000,--
für Raiffeisenkasse Ebreichsdorf registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 108532 g)
b gelöscht

- 9 b 555/2010 IM RANG 8106/2009 Urteil 2009-07-01
PFANDRECHT vollstr EUR 11.571,31
12 % Z von 2006-02-01 bis 2009-06-10 aus EUR 494,11
12 % Z von 2006-04-01 bis 2009-06-10 aus EUR 745,92
12 % Z von 2006-06-01 bis 2009-07-20 aus EUR 481,64
12 % Z von 2006-09-01 bis 2009-07-20 aus EUR 2840,12
je 12 % Z aus EUR 712,86 seit 2006-11-01, aus EUR 1.727,82
seit 2007-05-01, aus EUR 516,48 seit 2007-07-01, aus EUR
3.335,94 seit 2007-08-01, aus EUR 763,32 seit 2007-12-01,
aus EUR 953,10 seit 2008-01-01, aus EUR 740,03 seit
2009-06-10, aus EUR 2.821,76 seit 2009-07-20 Kosten EUR
596,-- und EUR 54,54, Antragskosten EUR 498,-- für
Mag. Ehrenböck Wirtschaftstreuhand-GmbH (83 5901/09z)

- 10 a 2121/2010 Urkunde 2010-03-26
PFANDRECHT vollstr EUR 247.548,40
Antragskosten EUR 4.878,52 für Republik Österreich -

- Zollamt Wien (8E 1930/10f)
- b gelöscht
- 11 a 6089/2010 Urkunde 2010-08-23
PFANDRECHT vollstr. EUR 13.366,92
Antragskosten EUR 729,20 für Republik Österreich
(8E 4530/10h - St.Nr. 102/8484)
- 12 a 7771/2011 Urkunde 2011-09-29
PFANDRECHT EUR 140.000,--
8,5 % Z p.a. seit 2011-08-01, Kosten EUR 4.082,06 samt
4 % Z seit 2011-09-29, Antragskosten EUR 3.488,83 für
Raiffeisenkasse Günselsdorf reg.Gen.mb.H. (FN 109823f)
v o r g e m e r k t
(8E 5664/11z)
- b gelöscht
- 14 a 1688/2024 Rückstandsausweis 2024-02-07
PFANDRECHT vollstr EUR 10.559,37
Kosten des Antrages EUR 804,58 für
Gemeinde Markgrafneusiedl (8 E 457/24h)
- b 6643/2024 Einleitung Versteigerungsverfahren siehe C-LNR 15
- 15 a 6643/2024 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur
Hereinbringung von vollstr EUR 10.559,37
Kosten zu 8 E 457/24h von EUR 804,58
Antragskosten EUR 680,08
für Gemeinde Markgrafneusiedl (14 E 39/24g)
- b 6643/2024 vollstr Pfandrecht siehe C-LNR 14

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

***** Für den Amtsgebrauch

Grundbuch

15.10.2024 13:12:45

5 OFFENE GEBÜHREN GEMEINDE MARKGRAFNEUSIEDL



Gemeinde Markgrafneusiedl
Altes Dorf 49, 2282 Markgrafneusiedl

UID: ATU16258305

Homepage: www.markgrafneusiedl.at

E-Mail: gemeinde@markgrafneusiedl.at

Telefon: 02248/2241

Rechnungsnummer: 0 601 1
Datum: 03.10.2024
Kundennummer: 1229

Absender: Gemeinde Markgrafneusiedl, 2282 Markgrafneusiedl

Herrn/Frau/Firma
Alfred Cizek
Bgm. Michael Grier-Gasse 2 Haus 6
2700 Katzelsdorf

Bitte die ausgewiesene Gesamtsumme bis
spätestens 18.10.2024 einzahlen.

Mahnung

Seite: 1 von 1

Abgabe	war fällig am	Bezeichnung	Betrag	Ust
EZ 644, Markgrafneusiedl, 2282 Markgrafneusiedl				
Grundsteuer A	15.08.2024	1. Mahnung Rg. 0 574 228, Grundsteuer A 3. Quartal 2024	148,20	0 %
Mahngebühr			3,00	0 %
0,00 % netto	151,20	Ust-Betr.	0,00	
Vorschreibungsbetrag			151,20	EUR

Zahlungen berücksichtigt bis 03.10.2024

Der Bürgermeister: Wolfgang Seidl e.h.

6 STATUSBERICHTE

6.1 22.10.2024 Stellungnahme der BH Gänserndorf

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Anlagenrecht
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

ETTERA Real Estate GmbH
Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte
Sachverständige für Immobilien

z.H. Dr. Bruno Ettenauer
Ludwigstraße 13
2100 Korneuburg
ÖSTERREICH

GFW2-AW-0719/004

Beilagen

7

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgf@noel.gv.at

Fax: 02282/9025-24231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

(0 22 82) 9025

Bezug

14 E 39/24 g – 4 BG
Gänserndorf

Bearbeitung

Koller Erika

Durchwahl

24257

Datum

22.10.2024

Betrifft

Ehemalige Bodenaushubdeponie Standort Gemeinde Markgrafneusiedl, Grdst.
Nr. 393/4, KG Markgrafneusiedl - **Schätzung der Liegenschaft**

Sehr geehrter Herr Dr. Ettenauer!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 17.10.2024 teilt die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf mit, dass folgende Behandlungsaufträge nach Abfallwirtschaftsgesetz 2002 gegen den Grundstückseigentümer Herrn CIZEK Alfred erlassen wurden:

- Entfernungsauftrag vom 31.05.2019
- Entfernungsauftrag vom 03.11.2023

Dem Entfernungsauftrag vom 31.05.2019 wurde insofern entsprochen, dass der Großteil der Altreifen und diversen sonstigen Mülllagerungen bereits entfernt wurden. Auch dem Entfernungsauftrag vom 03.11.2023 wurde großteils bereits entsprochen.

Die letzte Erhebung seitens der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf fand am 10.07.2024 statt. Die Bezug habende Niederschrift sowie das Gutachten des Amtssachverständigen für Abfallchemie vom 16.07.2024 samt Lageskizze und Fotodokumentation werden in der Beilage übermittelt.

Die Zuständigkeit für die weitere Sanierung (Entfernung großvolumiger Haufwerke bestehend aus Bauschutt, Betonbruch und sonstig verunreinigten Aushubmaterialien) liegt bei der **Abfallrechtsbehörde - Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1) des Amtes der NÖ Landesregierung**, da es sich um eine stillgelegte Deponie handelt.

Bezüglich Kosten der Sanierung wird auf die Stellungnahme der zuständigen Abfallrechtsbehörde vom 09.08.2024, Zahl WST1-K-151/383-2024, verwiesen.

Zum Mineralrohstoffgesetz wird angemerkt, dass keine aufrechten Aufträge seitens der Behörde vorliegen und daher auch niemand verpflichtbar ist.

Zu Ihrer Frage, inwiefern ein Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers für die ausgewiesenen Schäden an der Umwelt zur Verantwortung gezogen werden kann, dürfen wir im Hinblick auf die festgestellten Ablagerungen auf § 74 Abs. 2 AWG 2002 hinweisen: *„Eine Haftung des Liegenschaftseigentümers besteht, wenn er der Lagerung oder Ablagerung entweder zugestimmt oder diese geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Die Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers haften, wenn sie von der Lagerung oder Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten. Die Haftung des Liegenschaftseigentümers und der Rechtsnachfolger besteht nicht bei gesetzlichen Duldungspflichten.“*

Für die Bezirkshauptfrau
K o l l e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

6.2 09.08.2024 Stellungnahme Amt der NÖ Landesregierung
WST-K-151/368-2024

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
z.H. MMag.Scholz
Schönkirchner Straße 1
2230 Gänserndorf

WST1-K-151/383-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
GFW2-AW-0719/004

Bearbeitung
Mag. iur. Richard Stach

(0 27 42) 9005
Durchwahl

15275

Datum
09. August 2024

Betrifft
LP-Sand- und Schottergewinnung GesmbH - Bodenaushubdeponie - Standort: Gemeinde Markgrafneusiedl (GF), KG Markgrafneusiedl, Gst.Nr. 392/1 und 392/2, (teilweise), 393/4, Auskunftersuchen BH GF, Überprüfung 10.07.2024 ,Stellungnahme

Sehr geehrte Frau MMag.Scholz!

Bei der gegenständlichen Deponie handelt es sich um eine Konkursdeponie , wo kein Deponiebetreiber mehr greifbar ist und die gezogene Sicherstellung nicht ausreicht , um eine Sanierung zu finanzieren.

Deponiegeschichte:

Mit Bescheid vom 2. März 1998, RU4-K-151/042 wurde der LP Sand- und Schottergewinnung GesmbH die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Bodenaushubdeponie auf dem Grundstück Nr. 393/4 und Teilen der Grundstücke Nr.392/1 und 392/2 in der Katastralgemeinde Markgrafneusiedl erteilt.

Die Frist zur Bauvollendung sämtlicher Deponieabschnitte war der 31.12.2006. Damit ist auch das Schüttfristende für die gegenständliche Deponie mit 31.12.2006 definiert, ein

Schüttfristverlängerungsantrag wurde innerhalb offener Frist nicht eingebracht. Die Frist für die Rekultivierung dieser Deponieanlage war bis 31.12.2008. Es sind somit keine aufrechten Bewilligungen gemäß AWG 2002 vorhanden.

Für die gegenständliche Deponie besteht ein Einbringungsverbot.

Dieses Einbringungsverbot wurde aufgrund von Überwachungsaufträgen seitens der BH Gänserndorf sowie des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht regelmäßig durch die Polizeiinspektion Deutsch Wagram überwacht. Während der Zeitpunkte der Kontrollen fanden keine Ablagerungen statt.

Mit Bescheid vom 31.5.2007 ,RU4-K-151/300-2007, welcher in der VH am 31.5.2007 nachweislich an den Liquidator der LP-Sand- und Schottergewinnung GesmbH Herrn Ivica Kodikic ausgefolgt wurde und rechtskräftig ist, wurden Maßnahmen gem. § 62 AWG 2002 vorgeschrieben.

Seitens des mit Beschluss des Landesgerichtes Korneuburg vom 22.2.2007 bestellten Masseverwalters im Konkursverfahren über das Vermögen der LP-Sand- und Schottergewinnung Ges.m.b.H. Dr. Werner Borns wurde mit Schreiben vom 29.7.2008 der Abfallrechtsbehörde mitgeteilt, dass die zu Grundbucheinlage EZ 644 ins Grundbuch 06213 Markgrafneusiedl eingetragene Liegenschaft mit Kaufvertrag vom 5.6.2008 an Alfred Cizek, 1180 Wien, Martinstraße 97/10, um einen Kaufpreis von € 43.000,00 verkauft wurde. Eine grundbücherliche Eintragung wurde zwischenzeitig durchgeführt.

Laut Auskunft der Gemeinde ist nach wie vor Herr Alfred Cizek Eigentümer des Gst.Nr. 393/4.

Die Sicherstellung wurde im Dezember 2010 von der Behörde gezogen und umfasst einen Betrag in der Höhe von € 56.195,65.

Gutachten DI Gollob:

Im gerichtlichen Verfahren gem. §§ 181b, 181c StGb des Landesgerichtes Korneuburg zu Zl. 401 Ur 110/07x wurde seitens DI Gollob das Gutachten vom 18.2.2008 Zl. 057/2008 erstattet. Dieses Verfahren wurde in weiterer Folge eingestellt.

Kurzfassung:

*Die umfangreichen Erkundungen in Form von Probegrabungen und Materialuntersuchungen sowie Sickerwasser- und Grundwasseranalysen haben ergeben, dass eine **Gefährdung im Sinne des Strafgesetzes** „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ **ausgeschlossen** werden kann.*

Die Übertretungen im Verwaltungsverfahren wurden dadurch aber neuerlich bestätigt und die Grundlagen zur Begründung vertieft:

*Die Ablagerungen wurden aufgrund der Analysen quantifizierend im Hinblick auf den Deponietyp abgeschätzt, wobei der Baurestmassenanteil überwiegt (rd. 50%), gefolgt vom Bodenaushubanteil (rd. 35-38%), danach der Reststoffanteil (rd. 12,5-14%) und ein kleiner Anteil Massenabfall (1,75%). **In Summe dominiert also der nicht dem Deponietyp Bodenaushubdeponie entsprechende Anteil.***

*Die Ablagerungen befinden sich außerdem teilweise mit ihrer Sohle im **Grundwasserschwankungsbereich** und außerhalb gedichteter Bereiche.*

*Vom Gutachter wird aufgrund der vorgefundenen **Belastungen im Sickerwasser** eine entsprechende Bewirtschaftung der Sammelbecken gefordert, um ein Überlaufen zu verhindern.*

*Die **Grundwasseruntersuchungen zeigten keine relevanten Einflüsse.***

*Weiters enthält das Gutachten die Aussage, dass eine **Teilsanierung in Verbindung mit einer Sicherung vor Ort** die kostengünstigere Lösung gegenüber einer vollständigen Entfernung der konsenslosen Ablagerungen darstellt.*

Der Tätigkeitsumfang der Deponieaufsicht (DI Stracke) wurde mit Bescheid vom 19.05.2023, WST1-K-151/380-2023, auf Null gesetzt, da derzeit kein -über die Kontrolltätigkeit der dezentralen Gewässeraufsicht hinausgehender- Überprüfungsbedarf erkannt wird.

Ergeht an:

1. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, z.H. DI Müller

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landeshauptfrau

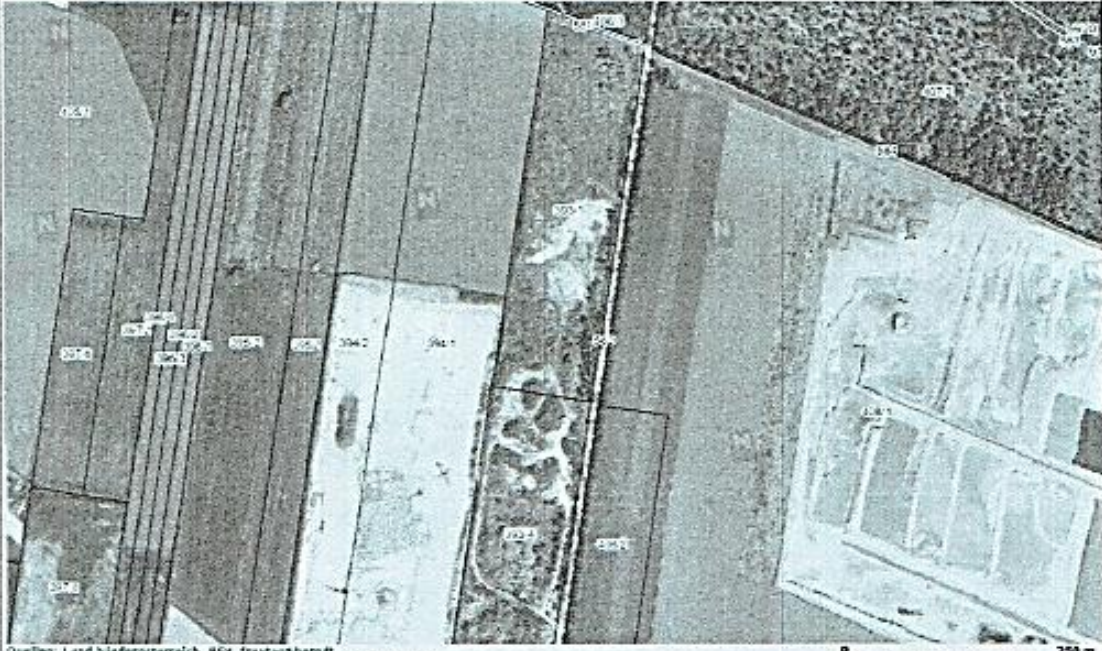
Mag. iur. S t a c h



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

6.3 Historische Berichte (demonstrativ)

- Bericht über die abfallrechtliche Betriebsaufsicht 2014

Projekt:		LP	
Sand- und Schottergewinnungs GmbH		Bodenaushubdeponie – Markgrafneusiedl	
Bericht zur abfallrechtlichen Bau- und Betriebsaufsicht 2014			
Niederösterreich ATLAS LP Sand- und Schottergewinnungs GmbH			
			
Quelle: Land Niederösterreich, MfL, Freitagshaus.			
© Land Niederösterreich. Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.			
Auftraggeber:		Datum:	
Amt der NÖ Landesregierung		25.04.2015	
Abteilung Umweltrecht		GZ: 2002 14	
Ungargasse 33		Parie:	
A-2700 Wiener Neustadt			
			
DI MATTHIAS STRACKE ZT GmbH			
für KULTURTECHNIK und WASSERWIRTSCHAFT			
3400 Klosterneuburg-Weidling, Hauptstraße 36, Tel.: 0720 / 721 127			

INHALTSVERZEICHNIS

0	Kurzfassung.....	3
1	Allgemeines	5
1.1	Auftraggeber rechtlich	5
1.2	Deponiebetreiber	5
1.3	Lage der Deponie	5
1.4	Verwendete Unterlagen	5
1.4.1	Projektunterlagen / Befundaufnahmen	5
1.4.2	Vermessung	6
1.4.3	Bescheide / Behördliche Schriftstücke	6
1.4.4	Berichte der Gewässeraufsicht.....	8
1.4.5	Aufzeichnungen der LP Sand- und Schottergewinnungs- GmbH	8
2	Abfallrechtliche Aufsichtstätigkeit	9
2.1	Auftrag der Behörde	9
2.2	Überprüfung der Bescheidaufgaben	9
2.3	Durchgeführte Bau- und Betriebskontrollen.....	10
2.4	Einhaltung der Auflagen und Veranlassungen.....	10
2.5	Kontrolle auf projektgemäßen Betrieb der Anlage	23
2.6	Kontrolle Auflagen der Deponieverordnung.....	23
2.6.1	Elektronisches Stammdatenregister	24
2.7	Kontrolle durch die Gewässeraufsicht	24
2.8	Sickerwasserbeobachtungen.....	26
2.9	Grundwasserbeobachtungen.....	26
3	Chemische Analysen.....	27
3.1	Chemische Analysen Grundwasser.....	27
3.2	Chemische Analysen Deponiesickerwasser	27
3.3	Chemische Analysen eingelagertes Material.....	27

FOTODOKUMENTATION

Anlagen:

Anlage 1	Übersichtslageplan, M 1:50.000
Anlage 2	Protokolle Betriebsaufsicht 2014
Anlage 3	Berichte der Gewässeraufsichten
Anlage 4	Gesonderter Bericht vom 30.10.2014

BERICHT AUF DATENTRÄGER

Bericht

über die abfallrechtliche Betriebsaufsicht 2013

LP Sand- und Schottergewinnungs GmbH KG Markgrafneusiedl

0 Kurzfassung

Mit Bescheid [16], Amt der NÖ Landesregierung vom 3. Mai 2002 wurde der Unterfertigte mit der Bau- und Betriebsaufsicht betraut.

Mit Bescheid [36] vom 31. Mai 2007 wurde ein Einbringungsverbot in die Bodenaushubdeponie der LP Sand- und Schottergewinnungs GmbH in der KG Markgrafneusiedl erlassen und die Entfernung der konsenslosen Ablagerungen vorgeschrieben. Mit Bescheid [47] vom 12. April 2010 wurde erneut das Einbringungsverbot ausgesprochen und sämtliche Aufbereitungstätigkeiten (Sieben, Brechen) verboten.

Im Wege einer Behördenbesprechung im November 2010 wurde das Aufsichtsintervall des Unterfertigten auf 2 x pro Jahr erstreckt.

Im Berichtszeitraum fanden Ablagerungen von Restmüll, Sperrmüll, Grünschnitt, Kunststoffgebinden und Bauschutt statt, wie sie auch in den Berichten der Gewässeraufsicht dokumentiert sind.

Aus dem Bericht der Gewässeraufsicht geht auch hervor, dass die Fremdablagerungen gegen Jahresende auf Anregung der Gewässeraufsicht durch die Gemeinde entfernt wurden.

Demgegenüber fanden keine An- oder Abtransporte oder Manipulationen von Recyclingmaterialien statt.

Die Schranke bei der Einfahrt Süd ist im Berichtsjahr eingebrochen, zeitweise war eine Zufahrt in das Gelände möglich. Gegen Jahresende wurde die Zufahrt auf Veranlassung der Gemeinde Markgrafneusiedl durch einen Erdwall versperrt.

Betreffend die eingebrochene Schranke und die Ablagerungen in Müllsäcken wurde am 30.10.2014 ein gesonderter Bericht durch den Unterfertigten erstellt und der Behörde übermittelt.

Der Container an der Straße direkt neben der Einfahrt steht noch immer offen, was in Anbetracht der Tatsache, dass sich darin u.a. ein offenes Gebinde mit Öl befindet, nicht unproblematisch ist.

Darüber hinaus sind in dem Bericht [67]67] des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, die durchgeführten Messungen des Wasserstandes in den Sickerwasser-Schächten dokumentiert. Diese Daten stimmen mit den Messungen des Unterfertigten überein, sie deuten aber darauf hin, dass das Sickerwasser im Wesentlichen versickert, zumal die Rinne im VA 2 nicht fertig gebaut wurde.

Eine Entsorgung von Sickerwasser erfolgte offensichtlich nicht.

Ebenso sind in dem o.a. Bericht des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, die durchgeführten Grundwasserspiegelmessungen dokumentiert, demnach wurde ein leichtes Absinken des Grundwasserspiegels beobachtet.

Im Berichtszeitraum wurden dem Unterfertigten weder Analysen des Grund- noch des Deponiesickerwassers übergeben.

Der letzte dem Unterfertigten vorliegende Vermessungsplan [6] der Grube stammt vom Mai 2010 (letzte Vermessung vom 26.4.2010), diese wurde durch die Vermessungsabteilung des Landes Niederösterreich erstellt.

Die gegenständliche Anlage ist **nicht** im elektronischen Stammdatenregister (EDM) eingetragen. Eine Kontrolle der Anpassung an die DVO 2008 erfolgte auf Grund des generell konsenslosen Betriebes nicht.

Der vorliegende Bericht beschreibt die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der behördlichen Auflagen. Die Veränderungen auf dem Deponiegelände sowie der Status der Verfüllung sind in der Fotodokumentation und in den Lageskizzen zu den Aufsichtsprotokollen dargestellt.

1 Allgemeines

1.1 Auftraggeber rechtlich

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr – Abteilung Umweltrecht

Ungargasse 33
A - 2700 Wiener Neustadt

zuständiger Jurist: Herr Dr. Christoph Faiman

1.2 Deponiebetreiber

LP Sand- und Schottergewinnungs- GmbH
Abbaufeld IVAN I
A-2282 Markgrafneusiedl

zuständig: auf Grund des Eigentümer- und Funktionswechsels ist derzeit der rechtlich relevante Ansprechpartner unbekannt.

1.3 Lage der Deponie

Bundesland:	Niederösterreich
Katastralgemeinde:	Markgrafneusiedl
Politischer Bezirk:	Gänserndorf
Gerichtsbezirk:	Gänserndorf
Grundstücksnummern:	393/1 und 393/4

Die Bodenaushubdeponie der LP Sand- und Schottergewinnungs- GmbH liegt ca. 500 m südlich des Friedhofes der Ortschaft Strasshof. Die genaue Lage ist dem Übersichtslageplan (M 1:50.000, Anlage 1) zu entnehmen.

1.4 Verwendete Unterlagen

1.4.1 Projektunterlagen / Befundaufnahmen

- [1] Deponie der Eluatklasse Ib in der KG Markgrafneusiedl AUSTAUSCHPLÄNE, GZ 2958.1, DI Vinzenz Trugina, Laxenburg, im Juli 1995 (bewilligtes Einreichprojekt).
- [2] Jahresbericht über die Bau- und Betriebsaufsicht 2013 des Unterfertigten vom 25. April 2014; GZ.: 2002 14
- [3] Lokalaugenschein vom 19.5.2014
- [4] Lokalaugenschein vom 30.10.2014
- [5] Gesonderter Bericht des Unterfertigten zur Begehung vom 30.10.2014

1.4.2 Vermessung

- [6] Plan über das Abbaufeld IVAN I der LP Sand- und Schottergewinnungs GmbH und M.C.S. Machines, Construction, Services Handelsges.m.b.H. – Blatt A, erstellt vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, GZ: BD3-V-4/001-A8, vom 18. Mai 2010
- [7] Plan über das Abbaufeld IVAN I der LP Sand- und Schottergewinnungs GmbH und M.C.S. Machines, Construction, Services Handelsges.m.b.H. – Blatt B, erstellt vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, GZ: BD3-V-4/001-A8, vom 18. Mai 2010
- [8] Plan über das Abbaufeld IVAN I der LP Sand- und Schottergewinnungs GmbH und M.C.S. Machines, Construction, Services Handelsges.m.b.H. – Blatt C, erstellt vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, GZ: BD3-V-4/001-A8, vom 18. Mai 2010

1.4.3 Bescheide / Behördliche Schriftstücke

- [9] Bescheid RU4-K-151/042, Amt der NÖ Landesregierung vom 2.3.1998 betr. wasserrechtliche Bewilligung
- [10] Bescheid RU4-K-151/042, Amt der NÖ Landesregierung vom 25.6.1998 betr. wasserrechtliche Bewilligung (Überprüfung, Abweichungen)
- [11] Bescheid RU4-K-151/069, Amt der NÖ Landesregierung vom 7.1.1999 betr. wasserrechtliche Bewilligung (Überprüfung)
- [12] Abschrift RU4-K-151/129, NÖ Abfallrechtsbehörde, vom 29.1.2001
- [13] Abschrift RU4-K-151/136, NÖ Abfallrechtsbehörde, vom 30.7.2001
- [14] Abschrift RU4-K-151/146, NÖ Abfallrechtsbehörde, vom 14.1.2002
- [15] Verhandlungsschrift RU4-K-151/147, Amt der NÖ Landesregierung vom 14.1.2002
- [16] Bescheid RU4-K-151/151, Amt der NÖ Landesregierung vom 3.5.2002 betr. vorübergehende Schließung; Abberufung und Neubestellung des Deponieaufsichtsorgans
- [17] Berichtigungsbescheid RU4-K-151/152, Amt der NÖ Landesregierung vom 3.5.2002
- [18] Verhandlungsschrift RU4-K-151/172, NÖ Abfallrechtsbehörde, vom 21.1.2003
- [19] Verhandlungsschrift RU4-K-151/197, NÖ Abfallrechtsbehörde, vom 10.9.2003
- [20] Verhandlungsschrift WA1-W-34.691/35-03, NÖ Abfallrechtsbehörde, vom 22.9.2003
- [21] Verhandlungsschrift RU4-K-151/207, NÖ Abfallrechtsbehörde, vom 22.1.2004
- [22] Stellungnahme RU4-K-151, ASV (DI Wagner), NÖ Landesregierung, vom 20.8.2004
- [23] Verhandlungsschrift RU4-K-151, GF W2-M-0438, RU4 als Abfallrechtsbehörde und BH Gänserndorf als MinroG Behörde vom 25.8.2004
- [24] Erhebungsberichte der Gewässeraufsicht, übermittelt durch Amt der NÖ Landesregierung, RU4-K-151/223-2004, vom 25.8.2004
- [25] Bescheid RU4-K-151/239-2004, Amt, vom 12.10.2004 betr. Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes
- [26] Verhandlungsschrift, Amt der NÖ Landesregierung, RU4 als Abfallrechtsbehörde, RU4-K-151/237, vom 27. 9. 2004

- [27] Erhebungsberichte der Gewässeraufsicht, übermittelt durch BH Gänserndorf, GFW2-M-0438/001, vom 9.11.2004
- [28] Verhandlungsschrift RU4-K-151/258, NÖ Abfallrechtsbehörde RU4, vom 2.6.2005
- [29] Erhebungsberichte der Gewässeraufsicht, GFW2-M-0438, vom 13.12.2005
- [30] Verhandlungsschrift RU4-K-151/267, NÖ Abfallrechtsbehörde RU4, vom 21.12.2005
- [31] Verhandlungsschrift GFW2-M-0438/001, RU4-K-151/, BH Gänserndorf, vom 9.3.2006
- [32] Schreiben RU4-K-151/297-2007 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 3. April 2007 betreffend Einbringungsverbot und zusätzliche Beauftragung des Aufsichtsorgans
- [33] Schreiben RU4-K-151/297-2007 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 17. April 2007 an die Polizeiinspektion Deutsch Wagram betreffend Überprüfungsauftrag
- [34] Verhandlungsverständigung RU4-K-151/300-2007, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vom 18. Mai 2007 – Sachverhalt
- [35] Verhandlungsschrift RU4-K-151/300-2007, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vom 31. Mai 2007
- [36] Bescheid RU4-K-151/300-2007, Amt der NÖ Landesregierung vom 31. Mai 2007 betr. durchzuführende Maßnahmen
- [37] Erhebungsbericht der Gewässeraufsicht GFW2-AW-0434, vom 11. März 2008
- [38] Mängelbehebungsauftrag gem. §62 Abs. 2 AWG 2002, RU4-K-151/304-2007, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vom 26. Mai 2008
- [39] AV Dr. Fieber, vom 26.5.2008
- [40] Prüfungsersuchen RU4-K-151/303-2007, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Mai 2008
- [41] Ankündigung Fälligkeit der Sicherstellung, RU4-K-151/309-2008; Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vom 13. August 2008
- [42] Schreiben RU4-K-151/300-2007, Amt der NÖ Landesregierung vom 31. Mai 2007, betr. Unterlagenübermittlung an Schätzgutachter
- [43] Verhandlungsschrift GFW2-M-04107/001; GFW2-AW-0719/001, Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, vom 15.7.2009
- [44] Erhebungsbericht der Gewässeraufsicht, GFW2-AW-0719, Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, vom 27. Oktober 2009
- [45] Stellungnahme und Befund der Gewässeraufsicht, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung WA2-WG-196/120-2009, vom 16.11.2009
- [46] Verhandlungsschrift GFW2-AW-0719/001, Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, vom 18.11.2009
- [47] Verhandlungsschrift RU4-K-151/325, Amt der NÖ Landesregierung vom 12. April 2010 samt Maßnahmenbescheid gem. § 62 Abs. 2a AWG 2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 34
- [48] Verhandlungsschrift GFW2-AW-0719/001, /002, GFW2-M-04107/002, Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, vom 12.4.2010
- [49] Bescheid GFW2-AW-0719/002, GFW2-AW-109/001, Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, vom 22.6.2010, betr. Abfallpolizeiliches Verfahren
- [50] Schreiben RU4-K-151/324-2009, Amt der NÖ Landesregierung, vom 29. Dezember 2010, betr. Reduktion der Deponieaufsichtstätigkeit auf 2 x /Jahr.

- [51] Schreiben RU4-K-151/329-2010, Amt der NÖ Landesregierung, vom 29. Dezember 2010, betr. Fälligkeitstellung Sicherstellung

1.4.4 Berichte der Gewässeraufsicht

- [52] Stellungnahme der Technischen Gewässeraufsicht, Amt der NÖ Landesregierung (Sammelbericht) WA2-WG-196/142-2011 vom 23.11.2011
- [53] Erhebungsbericht der Gewässeraufsicht Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf GFW2-AW-0719 vom 30. März 2011
- [54] Erhebungsbericht der Gewässeraufsicht der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf GFW2-AW-0719 vom 11. Juli 2011
- [55] Erhebungsbericht der Gewässeraufsicht, Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf GFW2-AW-0719 vom 5. Oktober 2011
- [56] Erhebungsbericht der Gewässeraufsicht, Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf GFW2-AW-0719 vom 12. Dezember 2011
- [57] Erhebungsbericht der Gewässeraufsicht, Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf GFW2-AW-0719 vom 14. Mai 2012
- [58] Erhebungsbericht der Gewässeraufsicht, Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf GFW2-AW-0719 vom 14. November 2012
- [59] Sammelbericht der Technischen Gewässeraufsicht, Amt der NÖ Landesregierung, WA2-WG-196/146-212 vom 29. Mai 2012
- [60] Sammelbericht der Technischen Gewässeraufsicht, Amt der NÖ Landesregierung, WA2-WG-196/155-212 vom 13. Dezember 2012
- [61] Erhebungsbericht der Gewässeraufsicht, Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf GFW2-AW-0719 vom 24. Juni 2013
- [62] Erhebungsbericht der Gewässeraufsicht, Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf GFW2-AW-0719 vom 28. Oktober 2013
- [63] Sammelbericht der Technischen Gewässeraufsicht, Amt der NÖ Landesregierung, WA2-WG-196/157-2013 vom 6. Juni 2013
- [64] Sammelbericht der Technischen Gewässeraufsicht, Amt der NÖ Landesregierung, WA2-WG-196/160-2013 vom 4. Dezember 2013
- [65] Erhebungsbericht der Gewässeraufsicht, Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf GFW2-AW-0719 vom 6. November 2014
- [66] Erhebungsbericht der Gewässeraufsicht, Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf GFW2-AW-0719 vom 16. Dezember 2014
- [67] Sammelbericht der Technischen Gewässeraufsicht, Amt der NÖ Landesregierung, WA2-WG-196/163-2014 vom 17. Dezember 2014

1.4.5 Aufzeichnungen der LP Sand- und Schottergewinnungs- GmbH

Dem Unterfertigten wurden im Berichtszeitraum keinerlei Berichte übergeben.

Ebensowenig wurde eine Abfallstatistik (Ein- und Ausgang) über das Jahr 2014 übermittelt.

2 Abfallrechtliche Aufsichtstätigkeit

2.1 Auftrag der Behörde

Mit Bescheid [16], Amt der NÖ Landesregierung vom 3. Mai 2002 wurde der Unterfertigte mit der Bau- und Betriebsaufsicht betraut.

Im Zuge der Besprechung vom 9.11.2010 wurde das Aufsichtsintervall auf 2-mal pro Jahr verlängert. Ein Bescheid bzw. eine Verhandlungsschrift dieser Besprechung liegen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung nicht vor.

Über Aufsichten der Gewässeraufsichten im Jahr 2014 wurden dem Unterfertigten die unter [65] bis [67] abgeführten Unterlagen übermittelt.

2.2 Überprüfung der Bescheidaufgaben

Die im Bescheid vom 3.5.2002 über die vorübergehende Schließung festgelegten Maßnahmen sind im Jahresprotokoll im Jahresaufsichtsbericht des Unterfertigten über das Jahr 2002 vom 3. April 2003 (GZ: 2002 14) angeführt.

Die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung sämtlicher Bescheidaufgaben des Bewilligungsbescheides wird unter Punkt 2.4 beschrieben.

Es wurde bei jeder Begehung ein Einzelprotokoll (Anlage 2) erstellt, in dem alle relevanten festgestellten Vorgänge auf der Deponie vermerkt wurden. Prolongierte Mängel von vorangegangenen Aufsichten wurden nicht erneut festgehalten. Diese Protokolle wurden bis zur 176. Aufsicht dem bisherigen Geschäftsführer der LP Sand- und Schottergewinnungs- GmbH, Herrn Kodikic, nach der Begehung per Telefax bzw. per Mail übermittelt.

Die wesentlichen Abweichungen von Bescheidaufgaben sind im vorliegenden Textteil enthalten (siehe Pkt. 2.4.). Anordnungen erübrigten sich mangels einer Ansprechperson. Infolge der gravierenden Verschlechterung wurde jedoch unmittelbar nach der Begehung am 30.10.2014 ein gesonderter Bericht erstellt und der Behörde per mail übermittelt.

Bei allen Kontrollen wurde eine umfangreiche Fotodokumentation erstellt. Diese liegt im Büro des Unterfertigten in elektronischer Form auf.

In der beiliegenden Fotodokumentation sind auszugsweise Panoramafotos und Bilder zu ausgewählten Details angeführt.

2.3 Durchgeführte Bau- und Betriebskontrollen

Im Berichtszeitraum wurde die Deponie zum Zweck der abfallrechtlichen Aufsicht an folgenden Tagen besucht:

Tabelle 1: Baustellenbesuche im Berichtszeitraum

Laufende Nummer	Kontrolle durch den Unterfertigten	Kontrolle durch die Gewässeraufsichten
		20.1.2014
		5.2.2014
		13.2.2014
182	19.5.2014	
		20.8.2014
		3.9.2014
		18.9.2014
		1.10.2014
		6.10.2014
183	30.10.2014	
		5.11.2014
		1.12.2014
		4.12.2014
		15.12.2014

2.4 Einhaltung der Auflagen und Veranlassungen

In jedem Einzelprotokoll (siehe Anlage 2) zur abfallrechtlichen Bau- und Betriebsaufsicht sind die neu aufgetretenen Nichteinhaltungen der Bescheidauflagen vermerkt, auf die übrigen nicht erfüllten Auflagen wurde nicht mehr einzeln eingegangen.

Maßgebliche Veränderungen in der Grube wurden im jeweiligen Protokoll in der jeweils beigelegten Lageskizze dargestellt.

Nachfolgend sind die Bescheidauflagen des Bewilligungsbescheides [9] vom 2. März 1998 und des Bescheides [16] vom 3. Mai 2002, des Bescheides [25] vom 12. Oktober 2004 und des Bescheides [36] vom 31. Mai 2007 und des Bescheides [47] vom 12. April 2010 angeführt und deren Erfüllung bzw. Nichterfüllung für das Berichtsjahr kurz dokumentiert.

Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid (RU4-K-151/042, vom 2.3.1998), Teil B
(Bedingungen und Auflagen)

Das Deponiegut darf die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Deponieverordnung 1996 nicht überschreiten. Für die nicht in den beiden Tabellen der Deponieverordnung definierten Parameter gelten die Grenzwerte der Eluatklasse Ib gemäß ÖNORM S 2072.

Beurteilung	erfüllt
Kommentar:	
Im Berichtsjahr wurde, abgesehen von diversen Ablagerungen (Restmüll, Sperrmüll, Grünschnitt, Kunststoffgebinden, Bauschutt), welche vermutlich durch Dritte erfolgten, augenscheinlich kein Material angeliefert.	

1. Die Ablagerung jeglicher anders gearteter Abfälle wie Haus-, Gewerbe- und Industriemüll, Sperrmüll, kontaminiertes Erdreich, Senkgrubenräumgut, Klärschlamm und Schlamm jeder Art (ÖNORM S 2100) sowie von verfestigten Abfällen, Asbestabfällen und Asbestzementprodukten ist verboten.

Beurteilung	nicht erfüllt
Kommentar:	
<i>Es wurden diverse Abfälle wie etwa Restmüll, Sperrmüll, Grünschnitt, Kunststoffgebinden, Bauschutt – allerdings vermutlich durch Dritte – angeliefert, siehe Fotodokumentation und die Berichte der Gewässeraufsicht in Anlage 3.</i>	

2. Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Deponiegelände (innerhalb und außerhalb des Ablagerungsbereiches) unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in einem vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Container oder gleichwertig zwischenzulagern.

Beurteilung	teilweise erfüllt
Kommentar:	
<i>Diverse Ablagerungen von Restmüll, Sperrmüll, Grünschnitt, Kunststoffgebinden, Bauschutt fanden im Berichtszeitraum statt. Diese Abfälle wurden teilweise – aber auf Veranlassung der Gewässeraufsicht durch die Gemeinde – entfernt.</i>	

3. Vor der Schüttung ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Deponiebereichen zu entfernen.

Beurteilung	im Berichtszeitraum nicht relevant
Kommentar:	
Im Berichtszeitraum erfolgten – mit Ausnahme des vermutlich durch Dritte eingebrachten Haus- und Sperrmülls - keine Ablagerungen.	

4. Die Deponieaufstandsflächen (Sohle, Böschungen) sind zu planieren und zu verdichten.

Beurteilung	im Berichtszeitraum nicht relevant
Kommentar:	
Im Berichtsjahr haben keine Schüttungen stattgefunden.	

5. Das gesamte Deponiegelände ist entlang der Zufahrtswege durch einen mind. 2,0 m hohen wildsicheren und standfesten Zaun oder Wall derart abzugrenzen, dass eine Zufahrt für Unbefugte nicht möglich ist. Diese Absicherungsmaßnahmen sind deshalb auch auf eine entsprechende Länge (umfahrungssicher) entlang der Begrenzung der Grube fortzusetzen und zu erhalten.

Beurteilung	nicht erfüllt
Kommentar:	
Anstatt durch einen Zaun ist die Deponie durch einen Wall abgegrenzt. <i>Die bescheidmäßig geforderte Höhe von 2 m wird -vor allem im Bereich der westlichen Grundgrenze - nicht durchgehend erreicht.</i>	
An der Grubensüdseite ist ebenfalls keine vollständige Abgrenzung der Grube gegeben.	

6. Die Einfahrt ist während der Zeit, in der die Grube unbewacht ist, versperrt zu halten.

Beurteilung	teilweise erfüllt
Kommentar:	
<i>Bei der Aufsicht im Mai 2014 war der Schranken zwar durch eine Kette mit Vorhängeschloss versperrt, eine Schweißnaht im Schranken selbst ist jedoch durchgerostet, sodass dieser mit einem passenden Gabelschlüssel aufgeschraubt werden kann.</i>	
<i>- Bei der Aufsicht am 30. Oktober 2014 war die Schranke bei der südlichen Einfahrt eingebrochen, somit eine nahezu ungehinderte Zufahrt möglich.</i>	

Dem Bericht der Gewässeraufsicht [66] ist zu entnehmen, dass die südliche Zufahrt am 15.12.2014 durch einen Erdwall geschützt war.

Die nördliche Einfahrt ist nur durch einen schweren Stahlträger versperrt, siehe Fotodokumentation.

7. An geeigneten Stellen sind auf dem Deponieareal standfeste, dauerhafte und gut lesbare Tafeln aufzustellen (zumindest bei der Einfahrt), worauf auf das Verbot des unbefugten Deponierens von Materialien jeder Art und auf die Bestrafung bei Überschreitung (gem. WRG 1959) hingewiesen wird.

Beurteilung	<i>teilweise erfüllt</i>
Kommentar:	
<i>Es steht eine Tafel bei der Einfahrt (Schanke), bei der mit dem Stahlträger verschlossenen Einfahrt ist keine Tafel errichtet, der Hinweis auf das WRG fehlt.</i>	

8. Bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung ist das von außerhalb des Ablagerungsbereiches zufließende Oberflächenwasser in geeigneter Weise durch Gräben oder Erdwälle derart abzuleiten, dass es einerseits nicht in die Grube einfließen kann und andererseits keine Unterlieger beeinträchtigt werden.

Beurteilung	<i>erfüllt</i>
Kommentar:	
<i>Wassereintritte in die Grube wurden bei den Begehungen nicht festgestellt. Eine Beeinträchtigung der nördlichen Parzelle 393/4 durch die an der Ostseite situierte Abfahrt ist nicht bekannt.</i>	

9. Die Einbringung des Deponiegutes hat in Lagen von max. 2 m zu erfolgen, an geeigneter Stelle ist eine Abfahrtsrampe anzulegen.

Beurteilung	<i>im Berichtszeitraum nicht relevant</i>
Kommentar:	
<i>Im Berichtszeitraum haben keine Einlagerungen stattgefunden.</i>	

10. Im Bereich der Deponie außerhalb der Ablagerungsflächen und der Abbauzonen sind zwei Höhenfixpunkte zu errichten.

Beurteilung	nicht erfüllt
Kommentar:	
Im Zuge der Vermessung im Jahr 2003 sind durch Mitarbeiter des Unterfertigten drei Höhenfixpunkte errichtet worden, die im Zuge des laufenden Betriebes durch die LP Sand- und Schottergewinnungs- GmbH zerstört wurden.	
Der <i>einzige</i> dem Unterfertigten bekannte Fixpunkt in der gegenständlichen Grube ist derzeit die „Brückenwaage“ (Ecke: Kote 164,21müA).	

11. Dieser Auflagenpunkt bezieht sich auf die bautechnische Ausgestaltung der Deponie.

Beurteilung	nicht relevant
Kommentar:	
Im Berichtszeitraum fanden keine Deponiebautätigkeiten statt. Die bereichsweise nicht vorhandene Kollaudierung der Deponiebasis einzelner – bereits verfüllter – Abschnitte ist der Behörde bekannt.	

12. Um die Aufschüttung des Geländes in Lagen vom tiefsten Punkt zu ermöglichen, sind an geeigneten Stellen Rampen mit einem Gefälle von max. 15 % anzulegen. Diese Rampen sind gegebenenfalls derart zu befestigen, dass sie ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Beurteilung	im Berichtszeitraum nicht relevant
Kommentar:	
Im Berichtszeitraum wurde kein Material in der gegenständlichen Deponie abgelagert.	

13. Die Schütthöhen und die Schüttfolgen sind so festzulegen, dass die Standsicherheit des Gesamtschüttkörpers zu jedem Zeitpunkt gegeben ist und sind hierüber nach den Bestimmungen der Deponieverordnung entsprechende, von hierzu autorisierten Ziviltechnikern oder Universitätsinstituten erstellte Nachweise unaufgefordert der Behörde vorzulegen.

Beurteilung	nicht erfüllt
Kommentar:	
<i>Die Schüttung erfolgte von der Schüttungsoberkante bzw. Dammkrone aus ohne Verdichtung. Dem Unterfertigten liegen keine Nachweise betreffend die Standsicherheitsbeurteilung vor. Infolge der Tatsache, dass viele Böschungsabschnitte als Schüttkegel ausgebildet wurden, wird die in der DVO geforderte Standsicherheit nicht eingehalten.</i>	

14. Die Dimensionierung des Beweissickerwasserschachtes inkl. Fundament hat entsprechend den statischen Erfordernissen unter Beachtung der einschlägigen ONORMEN und Richtlinien zu erfolgen.

Beurteilung	nicht beurteilbar
Kommentar:	
siehe Kommentar im Aufsichtsbericht des Unterfertigten über das Jahr 2006.	

15. Es ist sicherzustellen, dass die bereits vorhandenen (und bewilligten) Mannschaftscontainer plus Sozial- und Sanitärcontainer während der gesamten Bewilligungsdauer dieses Projektes zur Verfügung stehen.

Beurteilung	Nicht beurteilt
Kommentar:	
<i>Ob eine Bewilligung i.S. dieser Auflage noch vorliegt, ist eine Rechtsfrage.</i> Im Berichtszeitraum waren jedenfalls keine adäquaten Räumlichkeiten vorhanden.	

16. Sollten die Bodenkennwerte des Schüttmaterials schlechtere Werte aufweisen, als sie im Projekt angenommen wurden, so sind entweder flachere Böschungsneigungen auszuführen, oder ist durch einen statischen Nachweis die normgemäße Sicherheit nachzuweisen.

Beurteilung	nicht relevant
Kommentar:	
Im Berichtszeitraum erfolgten keine Schüttungen.	

17. Sämtliche Verkehrswege sind regelmäßig und im erforderlichen Ausmaß zur Hintanhaltung übermäßiger Staubemissionen zu befeuchten bzw. gegebenenfalls zu reinigen.

Beurteilung	nicht relevant
Kommentar:	
Im Berichtszeitraum fanden durch den Deponiebetreiber offensichtlich keine Materialmanipulationen statt.	

18. Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Die nachweislich entsprechend geschulten und befähigten Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien und unter welchen Auflagen bzw. Randbedingungen in der Deponie abgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

Beurteilung	nicht erfüllt bzw. nicht beurteilbar
Kommentar:	
<i>Eine verantwortliche Person (samt Stellvertreter) mit den erforderlichen Qualifikationen ist nicht greifbar.</i>	

19. Die verantwortliche Person hat jede Materialanlieferung einer Eingangskontrolle zu unterziehen und erforderlichenfalls durch Entnahme von Abfallproben und deren Untersuchung die Zulässigkeit der Übernahme zu überprüfen. Nicht entsprechendes Deponiegut ist bereits bei der Zufahrt zurückzuweisen.

Beurteilung	nicht relevant
Kommentar:	
Im Berichtszeitraum erfolgten – mit Ausnahme der vermutlich durch Dritte eingebrachten Ablagerungen - keine Materialanlieferungen.	

20. Die Eingangskontrolle hat eine Überprüfung der begleitenden Papiere und Untersuchungsbefunde der angelieferten Abfälle zu umfassen. Die Vollständigkeit und Plausibilität der vorgelegten Papiere und Untersuchungen ist zu überprüfen.

Beurteilung	nicht relevant
Kommentar:	
Siehe Kommentar zu Auflagenpunkt 19.	

21. Über die Einbringung bzw. Ablagerung der Materialien hat der Betreiber bzw. die verantwortliche Aufsichtsperson entsprechende Aufzeichnungen (gem. Bescheid) zu führen.

Beurteilung	nicht relevant
Kommentar:	
Im Berichtszeitraum erfolgten – mit Ausnahme der vermutlich durch Dritte eingebrachten Ablagerungen - keine Materialanlieferungen.	

Auflagenpunkte 22 – 25: Diese Punkte beziehen sich auf die Bestimmungen der Gesamtbeurteilung.

Beurteilung	nicht relevant
Kommentar:	
Im Berichtszeitraum erfolgten – mit Ausnahme der vermutlich durch Dritte eingebrachten Ablagerungen - keine Materialanlieferungen.	

- 26 – 29: Diese Punkte beziehen sich auf die durchzuführende Identitätskontrolle und die Bildung von Rückstellproben.

Beurteilung	nicht relevant
Kommentar:	
Im Berichtszeitraum erfolgten – mit Ausnahme der vermutlich durch Dritte eingebrachten Ablagerungen - keine Materialanlieferungen.	

30. Dieser Auflagenpunkt bezieht sich auf die chemische Kontrolle des Ablagerungsmaterials

Beurteilung	nicht relevant
Kommentar:	
Im Berichtszeitraum erfolgten – mit Ausnahme der vermutlich durch Dritte eingebrachten Ablagerungen - keine Materialanlieferungen.	

31. Die Deponieaufsicht durch das behördlich bestellte Organ und die Beprobung der Abfälle sind terminlich zu koordinieren und durch einen gemeinsamen Ortsbefund zu dokumentieren.

Beurteilung	nicht relevant
Kommentar:	
Im Berichtszeitraum erfolgten – mit Ausnahme der vermutlich durch Dritte eingebrachten Ablagerungen - keine Materialanlieferungen.	

32. Das anfallende Deponiesickerwasser ist mind. jährlich auf die in Auflage 30 angeführten Parameter untersuchen zu lassen. Die Befunde sind der Behörde unmittelbar nach Fertigstellung vorzulegen. Sollten sich Belastungen im Sickerwasser zeigen, sind die Behörde und das Aufsichtsorgan unverzüglich zu verständigen.

Beurteilung	nicht erfüllt
Kommentar:	
Für den Berichtszeitraum wurden dem Unterfertigten keine Analyseergebnisse der Deponiesickerwässer übergeben.	

Die Punkte 33 und 34 beziehen sich auf die Sickerwasserbewirtschaftung

Beurteilung	nicht erfüllt
Kommentar:	
Im Berichtszeitraum erfolgte offensichtlich keine Sickerwasserbewirtschaftung durch den Anlagenbetreiber.	
Die Kontrolle eines etwaigen Einstaues der Sickerwassermulde liegt, wie in der Verhandlung [47] vereinbart, im Verantwortungsbereich der Gewässeraufsicht. Im Jahr 2014 wurden folgende Datenerhebungen: am 13.2.2014 wurde ein Anstieg von 6,54 m (südlicher Schacht) und 7,75 m (nördlicher Schacht) gemessen, siehe [67] in Anlage 3. Die entsprechenden Messungen durch den Unterfertigten am 19.5.2014 zeigten Abstiche im südlichen Schacht von 6,50 m (2013: 6,27 m) und im nördlichen Schacht von 7,78 m (2013: 7,76 m).	
Da das Sickerwasser nicht abgepumpt wird, ist davon auszugehen, dass es versickert, siehe auch Punkt 2.8.	

35. Sofern und solange dies beschickungstechnisch unumgänglich ist, dürfen max. 2 Abschnitte gleichzeitig ohne bescheidmäßige Abdeckung bestehen.

Beurteilung	nicht erfüllt
Kommentar:	

Derzeit sind die Abschnitte BA 01 – BA 04 fast vollständig befüllt bzw. lokal überfüllt – auf der gegenständlichen Anlage wurde keine Oberflächenabdichtung errichtet.

36. Mindestens 3 Monate vor Einstellung des Schüttbetriebes in einem Abschnitt sind der Behörde die abschließenden Maßnahmen und die Nachsorgemaßnahmen gem. §31 b Abs. 10 WRG 1959 fachkundig und nachvollziehbar, gestützt auf die periodischen Überprüfungen während der Betriebsphase und die Daten laut §§ 28 und 29 DVO bekanntzugeben.

Beurteilung	nicht erfüllt bzw. <i>nicht beurteilbar</i>
Kommentar:	
Die Abschnitte BA 01 und BA 02 sind (mit Ausnahme des schmalen Streifens an der Ostseite) vollständig befüllt – auf dem Schüttkörper findet eine „Zwischenlagerung“ von „Bauschutt“ statt. <i>Dem Unterfertigten ist das Vorhandensein einer Meldung betreffend die Nachsorgemaßnahmen gem. §31 b Abs. 10 WRG 1959 nicht bekannt.</i>	

- 37 – 39: Diese Punkte beschreiben die herzustellende Oberflächenabdichtung

Beurteilung	derzeit nicht relevant
Kommentar:	
Mit dem Bau der Oberflächenabdichtung wurde noch nicht begonnen – dem Informationsstand des Unterfertigten nach existiert nicht einmal ein Projekt für eine Oberflächenabdichtung.	

- 40 – 44: Diese Auflagenpunkte beschreiben die zu errichtenden Grundwassersonden – unter anderem deren Wartung und den Analysenumfang.

Beurteilung	<i>teilweise erfüllt</i>
Kommentar:	
Die 2 Grundwassersonden (SO-Ecke und Westseite) wurden im Juni 2007 durch die Fa. Geobohr errichtet, die relevanten Unterlagen zum Pegelausbau wurden der Behörde 2007 übermittelt.	
Die geodätische Einmessung der Sonden erfolgte durch das Amt der NÖ Landesregierung im Zuge der Vermessung vom 26.4.2010. Die Sonden sind nicht versperrt und mit einem Imbusschlüssel zu öffnen.	
<i>Im Berichtsjahr wurden dem Unterfertigten keine Grundwasseranalysen übergeben.</i>	

Arbeitnehmerschutz:

Die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Bescheidaufgaben betreffend Arbeitnehmerschutz sind, da im Berichtszeitraum keine Betriebstätigkeiten erfolgten, nicht relevant und sind daher im vorliegenden Bericht nicht mehr behandelt.

Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid (RU4-K-151/042, vom 2.3.1998), Teil C (Fristen)

C.1.: entfällt

C.2.: Die Bauvollendung sämtlicher Deponieabschnitte hat bis spätestens 31. Dezember 2006 zu erfolgen.

Beurteilung	nicht erfüllt
Kommentar:	
<i>Der Abschnitt BA 02 (Ost) ist nicht vollständig errichtet.</i>	
<i>Die Abschnitte BA 03 und 04 wurden ebenfalls nicht konsensgemäß hergestellt – sind allerdings bereits fast vollständig befüllt! Eine Kollaudierung dieser Abschnitte erfolgte nicht.</i>	

C.3.: Die Rekultivierung der gesamten Deponieanlage hat bis spätestens 31. Dezember 2008 abgeschlossen zu sein.

Beurteilung	nicht erfüllt
Kommentar:	
<i>Mit der Rekultivierung der Deponie wurde noch nicht begonnen (ebenso wurde mit der Entfernung der über GOK abgelagerten Abfälle noch nicht begonnen).</i>	

Bescheid RU4-K-151/152, Amt der NÖ Landesregierung, vom 3. Mai 2002

Die Maßnahmen, die in diesem Bescheid angeordnet wurden, waren bis zum 31.12.2002 befristet. Die Erfüllung- bzw. Nichterfüllung wurde im Aufsichtsbericht des Unterfertigten über das Jahr 2005 beschrieben (GZ.: 2002 14, vom 21. März 2006).

Bescheid RU4-K-151/239-2004, Amt der NÖ Landesregierung, vom 12. Oktober 2004

In diesem Bescheid wurden der LP Sand- und Schottergewinnungs- GmbH mehrere Maßnahmen zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes aufgetragen. Über die Erfüllung bzw. Nichterfüllung dieser innerhalb von 4 Wochen umzusetzenden Maßnahmen wurde die Behörde durch einen gesonderten Bericht des Unterfertigten vom 15. November 2004 informiert.

Bescheid RU4-K-151/300-2007, Amt der NÖ Landesregierung, vom 31. Mai 2007

A.1.: Das Zuführen jeglicher Materialien auf das Deponiegelände ist gänzlich einzustellen (Einbringungsverbot). Dieses Verbot wurde mit dem Bescheid [47] erneut auferlegt.

Beurteilung	erfüllt
Kommentar:	
Im Berichtszeitraum erfolgten – mit Ausnahme der vermutlich durch Dritte eingebrachten Abfälle – keine Ablagerungen.	

A.2.: Die laufend vorhandenen ölkontaminierten Bereiche (vgl. gesonderte Aufsichtsberichte, auch photographisch dargestellt) sind jeweils unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen und der Behörde sind Entsorgungsnachweise jeweils unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Beurteilung	nicht relevant
Kommentar:	
Im Berichtszeitraum wurden keine neuen Kontaminationen durch den Betrieb von Maschinen festgestellt.	

A.3.: Die Beauftragung des bescheidmäßigen Sondeneinbaues hat bis spätestens 4.6.2007 entsprechend der Verhandlungsschrift vom 31.5.2007, RU4-K-151/300-2006, Teil Maßnahmenkonzept in Verbindung mit der Beilage A zu dieser Verhandlungsschrift zu erfolgen. Das Auftragsschreiben zur Errichtung der bescheidmäßig festgelegten Sonden (Bescheid vom 2. März 1998, RU4-K-151/042) ist der Behörde per Fax bis 4.6.2007 zu übermitteln. Mit der tatsächlichen Durchführung des bescheidmäßigen Sondeneinbaues ist bis spätestens 20.6.2007 zu beginnen. Im Anschluss daran sind die Grundwassersonden (inkl. der Grundwassersonde Gerencser) einzumessen und von einer autorisierten Untersuchungsanstalt, gemäß Auflagen 42 und 43 des Bewilligungsbescheides vom 2. März 1998 zu beproben. Die Unterlagen über Sondenerrichtung, Ausbau, Einmessung und Beprobung sind der Behörde unmittelbar nach Vorlage, aber spätestens bis 30.7.2007 zu übermitteln.

Beurteilung	teilweise erfüllt
Kommentar:	
Ein entsprechender Kommentar befindet sich im Aufsichtsbericht des Unterfertigten über das Jahr 2007.	

A.4.: Sickerwasserbeprobung und Sickerwasserbewirtschaftung
(Sickerwassersammelrinnen für Abschnitt 1 und 2, je Abschnitt eine Rinne, Auflage 32 jährliche Untersuchung laut Bescheid vom 2. März 1998, RU4-K-151/042): Aus jedem der beiden Becken ist eine Probe durch ein befugtes Unternehmen zu ziehen und untersuchen zu lassen, der Prüfbericht der beiden Proben ist der Behörde im Wege des Aufsichtsorganes bis längstens 30.7.2007 vorzulegen. Das angesammelte Sickerwasser ist auflagengemäß zu entfernen. Die Beckenwasserstände sind insbesondere nach Niederschlagsereignissen regelmäßig zu kontrollieren und entsprechende Entsorgung zu veranlassen.

Beurteilung	<i>nicht erfüllt</i>
Kommentar: <i>Durch die LP Sand- und Schottergewinnungs GmbH wurde offenbar keine diesbezügliche Untersuchung veranlasst bzw. wurde dem Unterfertigten kein Analysenbericht übergeben.</i> <i>Durch den Betreiber erfolgten im Berichtszeitraum augenscheinlich weder eine Kontrolle der Sickerwasserstände noch die Entfernung des Sickerwassers.</i>	

A.5.: Stufenweise Materialentfernung

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Schüttungen (Lagerungen) über dem Niveau des natürlichen Geländes im Westen und Osten sowie Recyclingmaterial und neue Schüttungen hat entsprechend dem Vermessungsplan [6], betreffend das Grundstück Nr. 393/4 im beschriebenen Ausmaß (siehe Bescheid) sofort zu beginnen und hat diese Ablagerungen bis 31.10.2007 ordnungsgemäß zur Gänze entsorgt zu sein und sind der Behörde im Wege der Deponieaufsicht entsprechende Entsorgungsnachweise laufend vorzulegen. Die Entsorgung ist durch Kontrolle der Deponieaufsicht und Gewässeraufsicht zu überwachen.

Betreffend der Ablagerungen unter dem Niveau des natürlichen Geländes im Ausmaß von 100.800 m³ entsprechend dem Vermessungsplan [6] betreffend das Grundstück Nr. 393/4 sind jeweils je 1.000 m³ eingebautem Schüttgut eine Gesamtbeurteilung daher insgesamt 101 Gesamtbeurteilungen gemäß Anlage 6 DVO iVm der ÖNORM S 2121 durchzuführen.

Die Erkundungsarbeiten sind unter Leitung und Dokumentation durch das Aufsichtsorgan vorzunehmen. Die Arbeiten sind spätestens nach Entfernung der Lagerungen über Geländeniveau (31.10.2007) zu beginnen und bis spätestens 30.4.2008 abzuschließen. Gleichfalls sind bis zu diesem Zeitpunkt der Behörde die Untersuchungsergebnisse und ein Sonderbericht des Deponieaufsichtsorgans vorzulegen.

Beurteilung	<i>nicht erfüllt</i>
Kommentar: <i>Seit Bescheiderlassung ist eine Entsorgung der Schüttungen nicht erkennbar.</i>	

Maßnahmenbescheid gem. § 62 Abs. 2a AWG 2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 34, RU4-K-151/325, Amt der NÖ Landesregierung vom 12. April 2010:

Die ohne Genehmigung errichtete und betriebene Behandlungsanlage auf dem Gst. Nr. 393/4 KG Markgrafneusiedl wird geschlossen. Es sind sämtliche Ablagerungstätigkeiten und Aufbereitungstätigkeiten (Brechen und Sieben) einzustellen. Die ordnungsgemäße und nachweisliche Materialentsorgung ist weiter durchzuführen.

Beurteilung	<i>Teilweise erfüllt</i>
Kommentar:	
Im Berichtszeitraum erfolgten – mit Ausnahme der vermutlich durch Dritte eingebrachten Abfälle - keine Ablagerungen. Ebenso wenig erfolgten Aufbereitungstätigkeiten (Brechen und Sieben).	
<i>Eine Materialentsorgung erfolgte nicht.</i>	

2.5 Kontrolle auf projektgemäßen Betrieb der Anlage

Abgesehen von den bereits beschriebenen konsenslosen Ablagerungen (durch Dritte?) in der gegenständlichen Grube ergeben sich durch die Projekte (Deponie der Eluatklasse Ib in der KG Markgrafneusiedl, DI Trugina GZ 2958 und 2958.1 vom April bzw. Juli 1995 / Baurestmassendeponie in der KG Markgrafneusiedl, Donau Consult, Projekt 21420 vom November 2000) dieselben Abweichungen, wie sie bereits im Aufsichtsbericht des Unterfertigten über das Jahr 2006 beschrieben worden sind.

2.6 Kontrolle Auflagen der Deponieverordnung

In der Deponieverordnung 2008 werden die durchzuführenden Maßnahmen während der Nachsorgephase wie folgt definiert:

Maßnahmen DVO 2008	Häufigkeit lt. DVO 2008	durchgeführt 2014
Deponiesickerwasservolumen	halbjährlich ¹⁾	<i>nicht erfolgt</i>
Zusammensetzung SIWA	halbjährlich ¹⁾	<i>nicht erfolgt</i>
Volumen und Zusammensetzung Oberflächenwasser	halbjährlich ¹⁾	<i>erfolgt projektgemäß nicht</i>
Zusammensetzung Grundwasser	jährlich	<i>nicht erfolgt</i>
Grundwasserspiegel	vierteljährlich ⁴⁾	wurde <i>einmal</i> durch die Gewässeraufsicht am 13.2.2014, gemessen
Potentielle Gasemissionen und atmosphärischer Druck	halbjährlich ¹⁾	<i>erfolgt projektgemäß nicht</i>
Setzungsverhalten Deponiekörper	jährlich	<i>infolge der Überlagerungen nicht beurteilbar</i>

¹⁾ längere Zeitabstände können angepasst werden.

⁴⁾ kann auf halbjährlich angepasst werden.

Relevante Richtwerte für die technische Überprüfung und Wartung (gem. Anhang 3 Pkt. 6.4 c)

Maßnahmen DVO 2008	Häufigkeit lt. DVO 2008	durchgeführt 2014
Wasserbilanz gem. §30 Abs. 6	monatlich	nicht erfolgt
Deponiegasaustritte an der Oberfläche	jährlich	infolge der Überlagerungen nicht beurteilbar
Wasseraustritt an der Oberfläche	jährlich	infolge der Überlagerungen nicht beurteilbar
Dichtheit Deponiesickerwasser-Becken und Leitungen	jährlich	nicht erfolgt
Spülung und Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen	jährlich	nicht erfolgt, eine horizontale Sickerwasserleitung gibt es jedoch nicht
Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung	jährlich	infolge der Überlagerungen nicht beurteilbar
Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege, Umzäunung	jährlich	Kontrolle durch das DAO, Mängel liegen vor
Grundwassersonden (Spülung)	alle fünf Jahre	nicht erfolgt (bzw. nicht bekannt)

2.6.1 Elektronisches Stammdatenregister

Eine Eintragung der Deponie in das EDM Stammdatenregister ist NICHT erfolgt.

2.7 Kontrolle durch die Gewässeraufsicht

Wie in der Besprechung vom 9.11.2010, siehe [50], vereinbart, wird die Anlage auch durch die Gewässeraufsicht (der BH Gänserndorf und des Landes Niederösterreich) beaufsichtigt. Entsprechende Berichte für das Jahr 2014 wurden durch die Behörde übermittelt, siehe [65] - [67], und liegen in Anlage 3 diesem Bericht bei.

In [61] (5.11.2014) wird berichtet:

- Der Schranken bei der Hauptzufahrt (Brückenwaage) ist offen. Der Schranken wurde abgebrochen und kann somit nicht mehr verschlossen bzw. versperrt werden. **Derzeit ist somit eine ungehinderte Zufahrt auf die geg. Deponie möglich.**
- Am heutigen Tag waren auch am Grundstück 393/4, KG. Markgrafneusiedl (innerhalb des Erdwalls parallel zur Gemeindestraße und zwischen den beiden Zufahrten) frische Fahrzeugspuren ersichtlich.
- Bauschuttablagerung: Bei den gesamten Bauschuttablagerungen ist keine Veränderung eingetreten. Es wurde kein neues Material abgelagert und auch nicht entfernt.
- Müllablagerungen: Im Bereich der Haupteinfahrt bei der Waage wurde seit der letzten Überprüfung abermals konsenslose Müllablagerungen (Hausmüll, Sperrmüll, Gartenabfälle) vorgenommen. Ebenso sind im Bereich der nördlichen Einfahrt (mit einem Eisenträger abgesperrt) geringe Sperrmüllablagerungen vorhanden.

In [62] (4.12.2014) wird berichtet, dass

- Müllablagerungen: Im Rahmen der letztmaligen Erhebungen wurde die Gemeinde Markgrafneusiedl ersucht, ob eine Entfernung der vorhandenen Müllablagerungen veranlasst werden kann. Am heutigen Tag (4.12.2014) wurden die Müllablagerungen im Bereich der Haupteinfahrt beim Schranken nicht mehr vorgefunden und nach Rücksprache am Gemeindeamt Markgrafneusiedl wurden die Maßnahmen vom Gemeindeabfallverband Gänserndorf (GVU) über Auftrag der Gemeinde durchgeführt.
- Die mit Erde bzw. sonstigen Abfällen befüllten Müllsäcke unmittelbar nördlich der Waage sind jedoch noch unverändert vorhanden. Ebenso sind noch geringe Müllablagerungen bei der nördlichen Deponiezufahrt (mit einem Eisenträger versperrt) vorhanden.

In [63] (20.1.2014) wird berichtet:

- SPERRMÜLL: Es wurden weitere neue Ablagerungen von LEERGEBINDEN und SPERRMÜLL und BAUSCHUTT, vor allem bei der Hauptzufahrt, Zufahrt Mitte festgestellt.
- (20.8.2014) Zum Überprüfungszeitpunkt war der Schranken geschlossen und mit einer Kette und einem Schloss versperrt. Eine Zufahrt auf das Gelände was daher nicht möglich. Im gesamten Bereich des gegenständlichen Areals auf Grundstücken 393/1 und 393/4, KG. Markgrafneusiedl, wurden keine Personen angetroffen. Es wurden mehrere Säcke mit Müll sowie Baustellenabfälle und Leergebinde (NEU) seitliche der Einfahrt abgelagert.
- (20.8.2014) ZUFAHRT MITTE: Grdst. 393/1, KG. Markgrafneusiedl: die Zufahrt Mitte beim Recyclingplatz war mit einem Eisenträger abgesperrt. Es wurden mehrere Säcke mit Müll (NEU) seitlich abgelagert.
- (6.10.2014) HAUPTZUFAHRT SÜD SCHRANKEN: Kette; SCHLOSS: Zum Überprüfungszeitpunkt war der beschädigte Schranken geschlossen die Kette mit dem Schloss war entfernt. Eine Zufahrt auf das Gelände war nicht möglich. Im gesamten Bereich des gegenständlichen Areals auf Grundstücken 393/1 und 393/4 KG. Markgrafneusiedl, wurden keine Personen angetroffen. Im Bereich der Einfahrt wurden 3 Stk. „rote Sofas“ und weiterer Sperrmüll (ca. 2m³) neu abgelagert vorgefunden. Im Bereich des hinteren Tanks wurden ca. 100 Stk. schwarze Müllsäcke (soweit offen) mit Kunststoffmüll und Grünschnitt neu abgelagert.
- ZUFAHRT MITTE: Grdst. 393/1 KG. Markgrafneusiedl: Die Zufahrt Mitte beim Recyclingplatz war mit einem Eisenträger abgesperrt. Es wurden neu abgelagerte Säcke mit Müll seitlich abgelagert.
- ZUFAHRT NORD: Grdst. 393/1 KG. Markgrafneusiedl: Die nördliche Zufahrt 1 zur Abbauwand war mit einem Eisenträger abgesperrt. Es wurden neu abgelagerte Müllsäcke und ein Kinderwagen seitlich beim Schranken; Autoreifen und ein Müllsack auf der Schüttschneise neu abgelagert vorgefunden.
- Es wurden Änderungen zum 20.1.2014 festgestellt und neue Ablagerungen durchgeführt. Die am 20.1.2014 beschriebenen Ablagerungen von LEERGEBINDEN und SPERRMÜLL und BAUSCHUTT sind bei der Hauptzufahrt, Zufahrt Mitte und Zufahrt Nord nach wie vor vorhanden.

- (1.12.2014) HAUPTZUFABRT SÜD SCHRANKEN; Kette; SCHLOSS: Zum Überprüfungszeitpunkt war der beschädigte Schranken gebrochen jedoch geschlossen, die Kette mit dem Schloss war entfernt. Eine Zufahrt auf das Gelände war nicht möglich. Im gesamten Bereich des gegenständlichen Areals auf Grundstücken 393/1 und 393/4 KG. Markgrafneusiedl, wurden keine Personen angetroffen. Im Bereich der Einfahrt wird weiter Sperrmüll abgelagert vorgefunden. Im Bereich des hinteren Tanks wurden ca. 100 Stk. schwarze Müllsäcke (soweit offen) mit Kunststoffmüll und Grünschnitt neu abgelagert.

2.8 Sickerwasserbeobachtungen

Darüber hinaus sind in dem Bericht der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf [67] die durchgeführten Messungen des Wasserstandes in den Schächten B1 („im Süden“) und B2 („bei der Einfahrt“) dokumentiert. Diese Messungen zeigen, dass der Wasserspiegel im Süden gesunken und im Schacht Nord etwa gleich geblieben ist: B1 am 28.10.2013 auf Kote 157,63; und am 13.2.2014 auf Kote 157,49 (Abstich 6,54 m), in Schacht B2 am 28.10.2013 auf Kote 156,86 und am 13.2.2014 auf Kote 156,84 (Abstich 7,75 m).

Diese Beobachtungen passen gut mit jenen des Unterfertigten vom 19.5.2014 zusammen (Schacht Süd: Abstich 6,50 m, Schacht Nord: Abstich 7,78 m).

Die Begrenzung der Sickerwassersammelrinne ist im bewilligten Einreichprojekt [1] für den Schacht Süd mit Kote 158,12 und für den Schacht Nord (bei der Einfahrt) mit Kote 158,21 angegeben. Bei einer angegebenen Schachtsohle auf Kote 157,40 sind im südlichen Schacht nur einige cm Sickerwasser enthalten.

Über die vollflächige projektgemäße Errichtung der Dichtschicht Ostseite BA 01 liegen keine Nachweise vor – dieser Bereich wurde nicht kollaudiert.

Die projektmäßige Sohle des Schachtes Nord (Einfahrt) ist in [1] auf Kote 157,49 und damit deutlich über dem gemessenen Wasserspiegel angegeben. Somit wurde sicher nicht nach dem bewilligten Projekt gebaut, die mineralische Dichtschicht im Bereich der Ostseite BA 02 wurde nie errichtet.

Eine Entsorgung von Sickerwasser erfolgte offensichtlich nicht.

2.9 Grundwasserbeobachtungen

Ebenso sind in den Berichten der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf [67] die durchgeführten Grundwasserspiegelmessungen dokumentiert. Demnach ist der Grundwasserspiegel in der Sonde LP1 (Südosten) von 155,20 müA (28.10.2013) auf 154,73 müA (13.2.2014) gefallen, während der GW Spiegel in der Sonde LP2 (Nordosten) im gleichen Zeitraum von 155,45 müA auf 154,23 müA gefallen ist.

3 Chemische Analysen

3.1 Chemische Analysen Grundwasser

Im Berichtsjahr wurden dem Unterfertigten keine Analysen des Grundwassers übergeben.

3.2 Chemische Analysen Deponiesickerwasser

Über die jährliche Untersuchung der Deponiesickerwässer wurde dem Unterfertigten durch die LP Sand- und Schottergewinnungs GmbH kein Bericht vorgelegt. Daher kann über die Qualität des Deponiesickerwassers keine Aussage getroffen werden.

3.3 Chemische Analysen eingelagertes Material

Im Berichtsjahr erfolgte keine Deponierung, entsprechende Analysen erübrigen sich somit.

Klosterneuburg, den 25. April 2015

Dieser Bericht umfasst 35 Seiten und 4 Anlagen. Im Falle einer Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Ausfertigung darf der Inhalt nur wort- und formgetreu und ohne Auslassung oder Zusatz wiedergegeben werden. Die auszugsweise Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verfassers.

FOTODOKUMENTATION



Bild 1: (19.5.2015) Einfahrtsbereich mit Fremdadlagerungen



Bild 2: (19.5.2015) Fremdadlagerungen südlich der Einfahrt (beim Schranken)



Bild 3: (19.5.2014) nördliche Einfahrt



Bild 4: (19.5.2015) ostseitig verlaufender Fahrweg



Bild 5: (19.5.2015) Blick Richtung Nordnordwest in den Abbaubereich



Bild 6: (19.5.2014) Blick entlang der Westseite Richtung Süden



Bild 7: (19.5.2014) Blick entlang der Westseite Richtung Süden (mit GW Sonde)

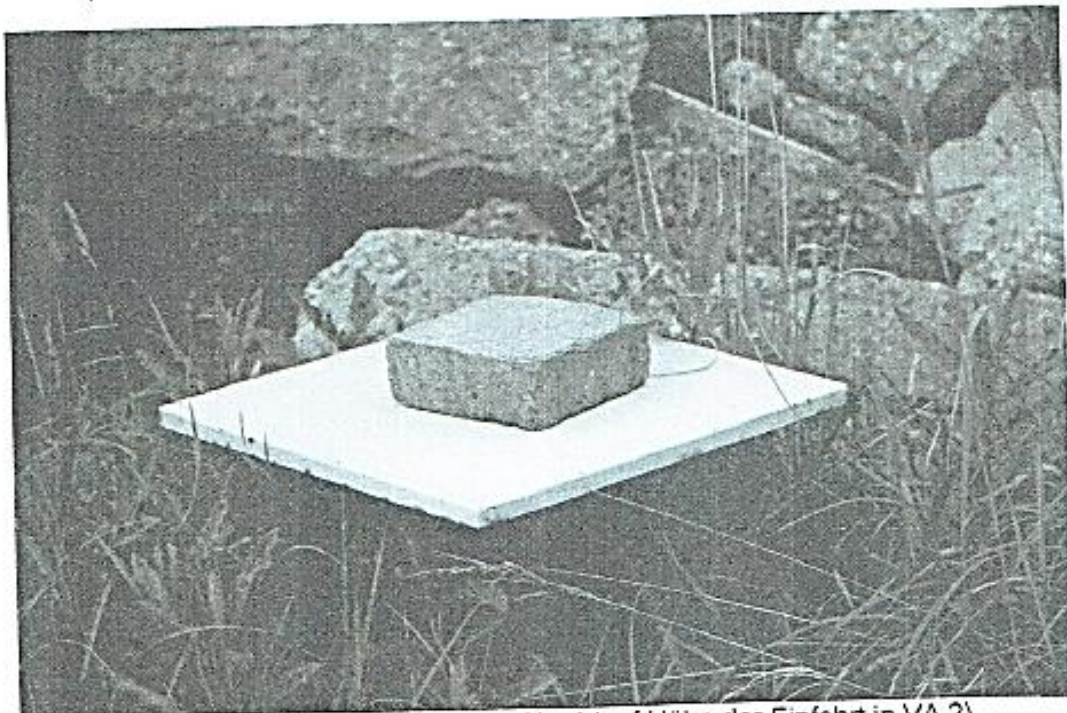


Bild 8: (19.5.2014) Sickerwasserschacht Nord (auf Höhe der Einfahrt in VA 2)

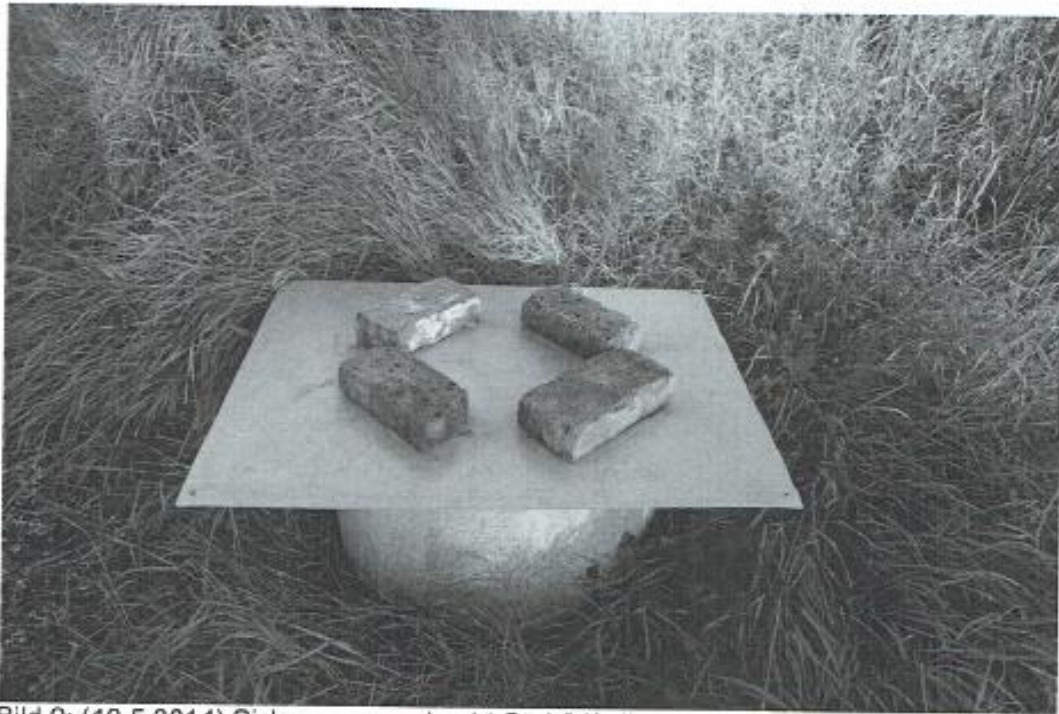


Bild 9: (19.5.2014) Sickerwasserschacht Süd (VA 1)



Bild 10: (30.10.2014) Einfahrtsbereich mit Fremdadlagerungen, die Schranke ist eingebrochen



Bild 11: (30.10.2014) Fremdadlagerungen südlich der Einfahrt (beim Schranken)



Bild 12: (30.10.2014) Müllsäcke bei der ehem. Tankstelle



Bild 13: (30.10.2014) Detail Müllsäcke bei Tankstelle



Bild 14: (30.10.2014) Fremdablagerungen bei der nördlichen Einfahrt



Bild 15: (19.5.2014) Panorama Nord - Südost



Bild 16: (30.10.2014) Panorama Nord - Süd

- Stellungnahme der Gewässeraufsicht 17.02.2015

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser
Abteilung Wasserwirtschaft
 Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen

WA2-WG-196/167-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wa2@noel.gv.at UID: ATU37165802
 Fax 02742 / 9005 – 14090 Internet: <http://www.noel.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005 DVR: 0059986

Bezug
 RU4-K-151
 RU4-B-228
 GFW2-AW-0719

BearbeiterIn
 Ing. Herwig Pirker

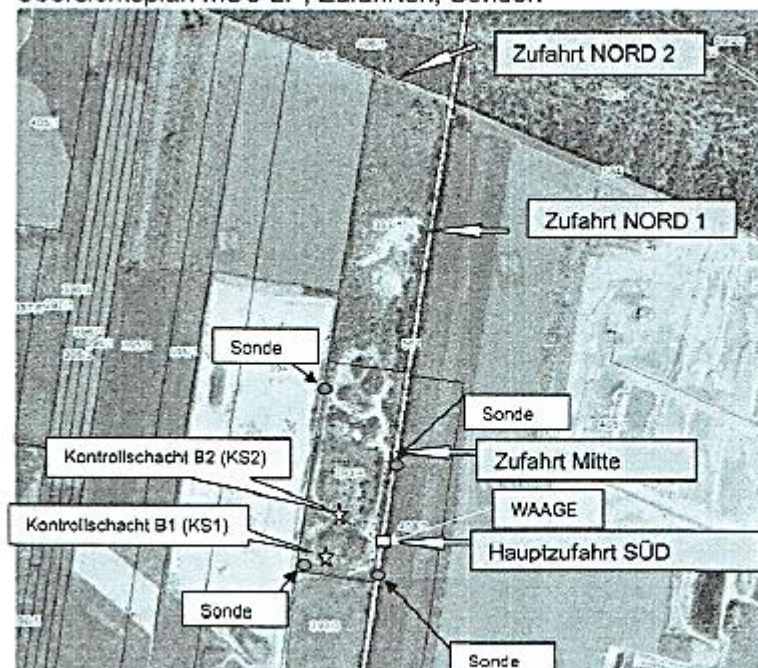
(0 27 42) 9005
 Durchwahl 14272 Datum 17. Februar 2015

Betrifft
M.C.S. Machines Construction Services Handels GmbH. und LP Sand- u. Schottergewinnung GmbH.(IK Sand- u. Schottergewinnung GmbH.), Grdstke. 393/1 und 393/4, Kontrolle der am 16.02.2015 durch die Gewässeraufsicht

Stellungnahme der Gewässeraufsicht:

Befund:

Übersichtsplan MSC LP, Zufahrten, Sonden



ÄNDERUNG (Verbesserung): ZUFAHRT MITTE: Grdst. 393/1, KG, Markgrafneusiedl:
(keine Änderungen) Die Zufahrt Mitte beim Recyclingplatz war mit einem Eisenträger abgesperrt. Der in diesem Bereich abgelagerte Sperrmüll war entfernt worden

ÄNDERUNG (Verbesserung): ZUFAHRT NORD 1: Grdst. 393/1, KG, Markgrafneusiedl:
(keine Änderungen) Die nördliche Zufahrt 1 zur Abbauwand war mit einem Eisenträger abgesperrt. Der in diesem Bereich abgelagerte Sperrmüll ist entfernt worden.

keine Änderung: ZUFAHRT NORD 2: (Grdstke 393/1 zu 584): Ist mit Betonblöcken abgesichert ist. Am Areal dahinter lagern ca. 200 m³ Humus unverändert.

keine Änderung: BRECHER POWERSREEN: Grdst. 393/4, KG, Markgrafneusiedl,
mittlerer Bereich: Es steht ein Brecher „Powerscreen“ der Firma MSC., am Areal ansonsten wurden keine Baugeräte am Areal festgestellt.

keine Änderung: VERFÜLLUNGEN Aushub: Betreffend die bestehenden Verfüllungen konnten keine Veränderungen festgestellt werden.

keine Änderung: ABLAGERUNGEN BAUSCHUTT: Es wurden keine neuen Ablagerungen festgestellt.

keine Veränderung: ABBAUWAND Grdst. 393/1, KG, Markgrafneusiedl: (keine
Änderungen) Im nördlichen ausgekiesten unteren Grubenbereich konnte keine Veränderung im Vergleich mit der letzten Kontrolle mit Vermessung (siehe Vermessung vom 26.04.2010) festgestellt werden.
Die erforderlichen Aufhöhungen bis 2 m über HGW wurden daher noch nicht vollständig ausgeführt.

keine Veränderung: NÖRDLICHER ERDWALL: Der ganz nördliche Erdwall bei der Zufahrt Nord 2 liegt unverändert vor.

keine Änderung: CONTAINER bei der HAUPT-EINFAHRT: Das Tor des straßenseitigen Containers bei der Haupteinfahrt war heute offen und nicht versperrt (siehe Fotos).

UNVERÄNDERT (Mangel mit Risiko): roter CONTAINER neben der BRÜCKEN-
WAAGE, offene Öllagerung:

Die im nicht versperrten Container unter der Brückenwaage festgestellten **kleineren Ölgebinden sowie eine offene Wanne werden unverändert 50 Litern Altöl offen gelagert und** sind nach wie vor vorhanden und für Jeden zugänglich. In der derzeitigen Art der Lagerung besteht keine Gefahr fürs Grundwasser. Durch Vandalismus besteht jedoch die **Gefahr von einer unsachgemäßen Hantierung mit den Altölen**, da die Container immer wieder von unbefugten Personen betreten werden. Im Falle eines Ausfließens des Öls auf unbefestigten Untergrund ist dann mit erheblichen Kosten zu rechnen.

Keine Änderung: HOLZHAUS: bei der Haupteinfahrt (Grdstk. 393/4):
Bei der Brückenwaage wurde das kleine Holzhaus hinter dem Container wurde wieder gesäubert und die Einrichtungsgegenstände wieder ins Haus gelagert.

Behördlicher Auftrag vom 18.11.2009 (VHS RU4-K-151) bzw. 18.6.2010 (RU4-K-151/325-2010):

Die IK Sand- und Schottergewinnung Recyclinganlagen GmbH vertreten durch Herrn Kodikic in den Verhandlungen wurde zusätzlich zum Bescheid vom 31.5.2007 gem. §62 Abs.2 AWG 2002 aufgefordert die Abwassersammelbecken weiterhin derart zu bewirtschaften, dass ein Überlaufen sicher nicht stattfindet. Dabei sind jedenfalls nach Niederschlagsereignissen und zumindest wöchentlich zu Kontrollieren (im Regelfall sollten sie leer sein).

- Seitens der Gewässeraufsicht sind Abstichmessungen bei den beiden Sickerwasserkontrollschächte vorzunehmen.
Im Rahmen der **Verhandlung am 12.4.2010**, ZI.RU4-K-151/325 wurde ein **Maßnahmenbescheid gem. § 62 Abs. 2a AWG** erlassen.
Die seitens der **IK Sand- und Schottergewinnung Recyclinganlagen GmbH** vertreten durch Herrn Ivica Kodikic ohne Genehmigung errichtete und betriebene **Behandlungsanlage auf Grdst. 393/4, KG. Markgrafneusiedl** wird mangels Genehmigung gem. § 37 Abs. 1 AWG 2002 **geschlossen**
Es sind daher in diesem Zusammenhang unverzüglich sämtliche Ablagerungstätigkeiten und **Aufbereitungstätigkeiten (Brechen und Sieben)** auf dem Grdst. 393/4, KG. Markgrafneusiedl **einzustellen**.
- Mit **Schreiben vom 18.6.2010**, ZI. RU4-K-151/325-2010 erfolgte der Auftrag dringende Überprüfungen durchzuführen, ob derartige Tätigkeiten erfolgen.
- Mit **Schreiben vom 29.9.2011**, ZI.RU4-B-228/001-2010 soll im **Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht** eine örtliche Überprüfung dahingehend durchgeführt werden, ob die mit **Bescheid vom 22.6.2010**, GFW2-AW-0719/002 bzw. GFW2-AW-109/001 aufgetragenen Maßnahmen – bescheidgemäße Entfernung von Ablagerungen – bereits entsprochen wurde.

Erhebung am 16.02.2015 (letzte ÜP 01.12.2014)
Kontrollzeitpunkt von 13:45 – 15:15 Uhr

ÄNDERUNG (Verbesserung): **HAUPTZUFAHRT SÜD SCHRANKEN; Kette; SCHLOSS:**

Zum Überprüfungszeitpunkt waren vor den Einfahrtsschranken mehrere Fuhren Aushubmaterialien angeschüttet, sodass eine Zufahrt zum Areal bei dieser Einfahrt nicht mehr möglich ist. Im gesamten Bereich des gegenständlichen Areals auf Grundstücken 393/1 und 393/4, KG. Markgrafneusiedl, wurden keine Personen angetroffen. Im Bereich der Einfahrt wird abgelagerte Sperrmüll war entfernt worden.

UNVERÄNDERT: Die im hinteren Bereich beim leeren Tank abgelagerten ca. 100 Stk. schwarze Müllsäcke, mit Kunststoffmüll und Grünschnitt (soweit offen), sind unverändert vorhanden.

Am 16.2.2015 wurden auf Grund der Unzugänglichkeit zu den Sonden und Sickerwasserkontrollschächten keine Abstichmessungen durchgeführt. Bei der nächsten ÜP sind solche wieder geplant.

Keine Änderung: Sickerwasserkontrollschächte B1 und B2: (Grdstk. 393/4):
Die Sickerwasserkontrollschächte B1(KS1) und B2(SK2) bestehen unverändert.

Abstiche: B1 [KS 1] (Süden) keine Messung (OK. 164,03 m ü.A.)
B2 [KS 2] (Norden) keine Messung (OK. 164,59 m ü.A.)

Keine Änderung: GRUNDWASSERSONDEN: (Grdstk. 393/4):
Die Sickerwasserkontrollschächte B1(KS1) und B2 (SK2) bestehen unverändert.

Abstiche: Sonde Südosten: keine Messung (OK. 165,33 m ü.A.) HGW 156,00
Sonde Südwesten: keine Messung (OK. 164,40 m ü.A.) HGW 156,00
Sonde Südosten: keine Messung (OK. 165,06 m ü.A.) HGW 165,10

Sonstige Veränderungen sind am Areal nicht zu erkennen.

Situation 16.Februar 2015:

Foto 1: Hauptzufahrt SÜD, Sperrmüll



Foto 2: Zufahrt SÜD, Schranken gebrochen



Foto 3: Zufahrt Süd, Öl offen

(Pfeil) in einer Wanne im Container



Foto 4: Container bei der Strasse.

Sperrmüll



Foto 5: Platz bei der ehemaligen Tankstelle, ca. 100 Stk. schwarze Müllsäcke



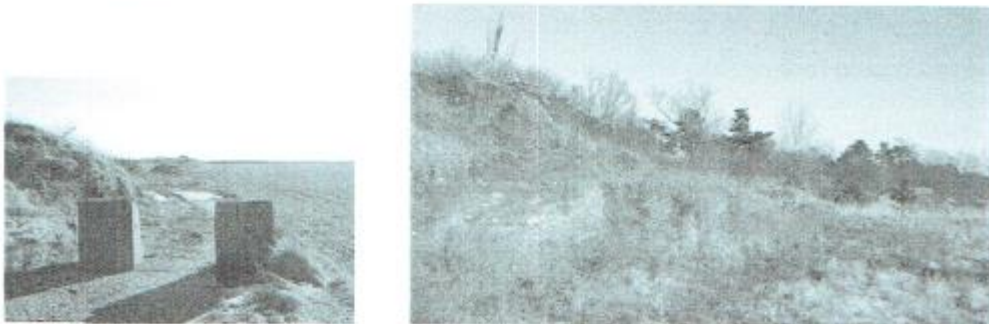
Foto 6: Zufahrt MITTE, Foto 7: Zufahrt MITTE Lagerungen



Foto 8: Zufahrt NORD 1, Foto 9: Abbau NORD



Foto 72: Zufahrt NORD 2 Einfahrt Foto 73: Zufahrt NORD 2, Humuslager



ZUSAMMENFASSUNG

Erhebung: 16. Februar 2015:

Bauschuttablagerungen Deponiebereiche:

Zum Erhebungszeitpunkt am 16.02.2015 konnten keine Änderungen hinsichtlich der Bauschuttablagerungen im Deponiebereich bei der Anlage im Vergleich mit den Jahren 2013 und 2014 festgestellt werden.

Konsenslose Ablagerungen Sperrmüll und Müllsäcke:

Die konsenslosen Sperrmüllmüllablagerungen bei den Einfahrten wurden beseitigt. Im Bereich der „Hauptzufahrt“ lagern unverändert ca. 100 Stück schwarze Müllsäcke mit Inhalt. Die „Hauptzufahrt“ ist durch einen Erddamm abgesichert, eine Zufahrt ist hier nicht möglich.

Im roten Container neben der Brückenwaage wird in einer offene Wanne unverändert 50 Litern Altöl offen gelagert.

Recyclingbetrieb:

Ein Recyclingbetrieb erfolgt im Begehungszeitraum nicht.

Kiesabbau:

Ein Kiesabbau erfolgt im Begehungszeitraum nicht.

Sickerwasserbewirtschaftung:

Eine Sickerwasserbewirtschaftung der beiden „unter Tage“ hergestellten Sammelbecken (B1, B2) erfolgt am 16.02.2015 nicht, sodass hier eine Überlaufen bzw. Aussickerung der darin gesammelten Deponiesickerwässer in das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann.

Ansonsten gibt es keine wesentlichen Änderungen am Areal.

Folgende Maßnahmen erscheinen von Seiten der Gewässeraufsicht bzw. aus wasserfachlicher Sicht sinnvoll

(Diese Maßnahmen beziehen sich lediglich auf den laufenden Betriebszustand und nicht auf die bekannten Altablagerungen in den Deponiebereichen.)

1. **Entfernung** der durch unbekannte Verursacher getätigten Ablagerungen von „ca. 100 Stück schwarzer Müllsäcke mit Inhalt“ im hinteren Bereich der Hauptzufahrt (SÜD), da ansonsten mit weiteren konsenslosen Ablagerungen zu rechnen ist.
2. **Entfernung** (präventiver Grundwasserschutz) der durch unbekannte Verursacher getätigten Ablagerungen im Bereich der Zufahrt SÜD, im unteren Container bei der Brückenwaage, in Form von „Ölgebinden und teilweise offenen Ölen in einer Mörtelwanne“ im Umfang von ca. 50 Litern. Hier liegt zwar derzeit keine direkte Gefahr für das Grundwasser vor, da die Lagerung derzeit im Container erfolgt. Bei unsachgemäßer Handlung sind hier jedoch erhebliche Beeinträchtigungen im Boden und Grundwasser zu befürchtet. Die vorgefundene Lagerung der Mineralöle entspricht zudem nicht dem Stand der Technik.

3. Laufende Bewirtschaftung der beiden Sickerwasserkontrollbecken(schächte) [B1 und B2], um einen eventuellen Sickerwasseraustritt in das Grundwasser zu unterbinden (wurde bereits mit Bescheid vom 31.5.2007 aufgetragen).

Fristvorschlag für Punkt 1 – 3: bis 31. März 2015

Dauer (Summe im Kontrollzeitraum): 3/2 Std.

Gutachten:

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

Mit freundlichen Grüßen

Ing. P i r k e r

8 FOTOANHANG



Foto 1



Foto 4



Foto 2



Foto 3